

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - III G -  

---

## **V o r b l a t t**

**Vorlage - zur Beschlussfassung -**

**über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2006 und 2007  
(Haushaltsgesetz 2006/2007 - HG 06/07)**

### **A. Problem:**

Nach Artikel 85 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Haushaltsjahr in dem durch Gesetz festzustellenden Haushaltsplan veranschlagt werden. Nach § 30 der Landeshaushaltsordnung ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen.

### **B. Lösung:**

Dem Abgeordnetenhaus werden der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 mit dem Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 zur Beschlussfassung sowie die Eckzahlen der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2009 zur Kenntnisnahme unterbreitet.

### **C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:**

Keine. Die dem Haushalt zugrunde liegenden Eigenanstrengungen des Landes Berlin zur Überwindung der extremen Haushaltsnotlage sind zwingende Voraussetzung für eine Gewährung von Sanierungshilfen.

### **D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Gegenstand des Haushalts ist auch die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und die Reduzierung der Ausgaben (Transfers, Subventionen) auf das Niveau, zu dem das Land Berlin durch Bundesrecht und landesverfassungsrechtlich verpflichtet ist. Die Auswirkungen ergeben sich aus Erläuterungen zu den jeweiligen Ansätzen.

**E. Gesamtkosten:**

sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 zu entnehmen.

**F. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

sind ggf. bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 dargestellt. Die Konsolidierung des Landeshaushalts ist auch Voraussetzung für eine mögliche Fusion der Länder Berlin und Brandenburg.

**G. Zuständigkeit:**

Senatsverwaltung für Finanzen

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - III G -

---

## **V o r l a g e**

**- zur Beschlussfassung -**

**über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2006 und 2007  
(Haushaltsgesetz 2006/2007 - HG 06/07)**

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin  
für die Haushaltsjahre 2006 und 2007  
(Haushaltsgesetz 2006/2007 - HG 06/07)  
Vom 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird für 2006 in Einnahmen und Ausgaben auf 20 360 121 400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2 113 780 700 Euro und für 2007 in Einnahmen und Ausgaben auf 20 143 932 300 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 208 795 000 Euro festgestellt, und zwar

1. für 2006

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 14 785 360 400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 2 058 703 700 Euro

- b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 574 761 000 Euro\* mit Verpflichtungsermächtigungen von 55 077 000 Euro\* und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;

## 2. für 2007

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 14 621 438 300 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 170 255 000 Euro,
- b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 522 494 000 Euro\* mit Verpflichtungsermächtigungen von 38 540 000 Euro\* und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

## § 2 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für 2006 und 2007
1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
  2. für Grundstücke auf 660 vom Hundert
- des Steuermessbetrages festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für 2006 und 2007 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

## § 3 Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben
1. des Haushaltsplans 2006 bis zur Höhe von 3 192 308 000 Euro
  2. des Haushaltsplans 2007 bis zur Höhe von 2 449 482 000 Euro

Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234) geändert worden ist, aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

- (2) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite und dem aus Gründen der

---

\* Die Volumina-Angaben sind vorläufig; die endgültigen Beträge werden erst nach Vorlage der Bezirkshaushaltspläne im September 2005 feststehen.

Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen, zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Abs. 2 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 1. September 2004 (GVBl. S. 367) geändert worden ist, entsprechend.

- (3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, andere Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, zur Deckung von Ausgaben
1. des Haushaltsjahres 2006 bis zur Höhe von 5 000 000 Euro
  2. des Haushaltsjahres 2007 bis zur Höhe von 5 000 000 Euro
- aufzunehmen.
- (4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Übernahme einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften vom 16. April 2002 (GVBl. S. 121) Kreditverbindlichkeiten bis zur Höhe von 2 000 000 000 Euro einzugehen, die für die Finanzierung des Erwerbs von Anteilen an abgeschirmten Fonds zweckgebunden sind.
- (5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.
- (6) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2006 und 2007 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 20 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

#### § 4

#### Bürgschaften und Garantien

- (1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin
1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Bundesländern bis zu 750 000 000 Euro,
  2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 25 000 000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nr. 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nr. 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

- (2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien
1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
  2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
  3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und
  4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Altschuldenhilfegesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge

bis zu 9 000 000 000 Euro und

5. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Schönefeld GmbH (FSB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften bis zu 550 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft -

zu übernehmen.

- (3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen im Sinne von § 6 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.
- (4) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 die Bürgschaften und Rückbürgschaften auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für

die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

- (5) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

## § 5

### Sonstige Gewährleistungen

- (1) Die für Wissenschaft, Forschung und Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land Berlin und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 289 000 000 Euro zu übernehmen.
- (2) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 10 226 000 Euro zu übernehmen.
- (3) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden die Sicherheiten und Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Gewährleistungen auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.
- (4) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Sicherheiten oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

## § 6

### Sonderfinanzierungen

- (1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen) für Bauinvestitionen dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten.
- (2) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen ist in jedem Einzelfall zu belegen.

## § 7

### Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

- (1) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haus-

haltungswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet.

- (2) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Titel 422 07 für planmäßige Beamte bei laufbahnmäßigem Nachteilsausgleich, in den Titeln 422 11 und 422 12 für Beamte und Richter zur Anstellung sowie in den Titeln 422 21, 425 21, 425 22 und 426 21 für Anwärter und Auszubildende ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie mit konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots oder um Qualifizierungsmaßnahmen zur Realisierung von Personalkosteneinsparungen handelt.
- (3) Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilmäßig zu berücksichtigen.
- (4) Für vom Haushaltsplan 2005 abweichende Planstellen des Haushaltsplans 2006 beziehungsweise für vom Haushaltsplan 2006 abweichende Planstellen des Haushaltsplans 2007, die unter die Bestimmung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes fallen, gilt bis zu deren Anpassung an die Obergrenzen durch die Senatsverwaltung für Finanzen:
  1. Neu eingerichtete Planstellen dürfen nur im Eingangsamts besetzt werden,
  2. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltsplan 2005 und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan 2005 - einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen 2005 - vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden,
  3. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltsplan 2006 und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan 2006 - einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen 2006 - vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.

Die Anpassungsfrist nach Satz 1 gilt für Planstellen des Haushaltsplans 2006 längstens bis zum Ablauf von drei Monaten, für Planstellen des Haushaltsplans 2007 längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieses Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus von Berlin.

- (5) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter (Titel 236 01) den Ausgaben bei Titel 425 11 zu.
- (6) Die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung kann nach § 47 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung zulassen, wenn sie der Erprobung neuer Konzepte für die Realisierung von Personalkosteneinsparungen dienen.



- (7) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Kapitel 28 09 veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Globalsummen für Personalausgaben (bei Behörden ohne Globalsummen im Rahmen der Ansätze für Personalausgaben) dürfen an Beamte Leistungsprämien und -zulagen gezahlt werden entsprechend der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290).
- (9) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit den für das Besoldungsrecht und die Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend gewährt werden.
- (10) Soweit für Leitungspositionen, die nach § 5 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes befristet übertragen werden, Dienstkräfte vorgesehen werden, die nicht bereits auf (Plan-)Stellen geführt werden, die den Bewertungen dieser Leitungspositionen entsprechen, dürfen für die im Auswahlverfahren nicht zum Zuge gekommenen Dienstkräfte abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung (Plan-) Stellen unter Anbringung eines Rückwandlungsvermerkes umgewandelt oder mit Wegfallvermerk geschaffen werden.
- (11) Stellen für planmäßige Beamte dürfen mit Angestellten und Stellen für planmäßige Angestellte unter Umwandlung in eine Planstelle mit Beamten besetzt werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung nicht gegen § 6 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes und gegen § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes verstößt und der Ausgewählte der beste Bewerber ist. Ausgenommen sind Stellen für Beamte im Vollzugsdienst.
- (12) Die haushalts- und arbeitsrechtlichen Ermächtigungen zum Besitzstand nach Artikel XV § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, werden ausgesetzt.

## § 8

### Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

## § 9

### Aufhebung qualifizierter Sperren

- (1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses wird ermächtigt, in den Fällen des § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung die Einwilligung des Abgeordnetenhauses zur Aufhebung der Sperren zu erteilen.

- (2) Die dazu erforderliche Beschlussvorlage wird - abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung - von der jeweils zuständigen Verwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eingebracht.

#### § 10 Haushaltsüberschreitungen

- (1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2006 und 2007 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2006 und 2007 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt.

#### § 11 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

- (1) Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Nach § 63 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlerinnen und Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

#### § 12 Verwaltungsbudgets

- (1) In den Einzelplänen 03 bis 17 werden die sächlichen Verwaltungsausgaben zu Verwaltungsbudgets je Einzelplan zusammengefasst. In den Einzelplänen 01, 02, 20 und 21 gelten die Regelungen nach Absatz 2 und 3 nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke.
- (2) Das Verwaltungsbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 ohne die Gruppe 529. Wird das Verwaltungsbudget beim Jahresabschluss über- oder unterschritten, kann der Betrag bis zur Höhe der Über- oder Unterschreitung durch die Bildung von Ausgaberesten oder Anrechnungen auf das Verwaltungsbudget des nächsten Haushaltsjahres vorgetragen werden. Einzelne Ausgaben können vom Verwaltungsbudget ausgenommen werden.
- (3) Das Nähere regelt der Senat.

## § 13 Weitergeltung von Vorschriften

Die §§ 2, 3 Abs. 2 und 6 sowie die §§ 4, 5, 7 und 11 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2008 weiter.

## § 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

### A. Allgemeine Begründung:

#### 1. Einführung

Das zum Haushalt 2002/03 ergangene Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 31. Oktober 2003<sup>1</sup> (VerfGH 125/02) hat Folgewirkungen für alle künftigen Haushalte, soweit die Kreditemächtigung die Höhe der veranschlagten Investitionen überschreitet<sup>2</sup>; es war also auch bei der Aufstellung des vorliegenden Entwurfs des Haushalts 2006/2007 zu beachten. Die Kernsätze des Urteils sind:

- Beruft sich der Landesgesetzgeber hinsichtlich der Kreditüberschreitung auf das Vorliegen einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, so unterliegt er eingehenden Nachweis- und Begründungspflichten.
- Über die Ausnahmeregelung einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hinaus kann das Vorliegen einer extremen Haushaltsnotlage eine weitere, ungeschriebene Ausnahme darstellen. Der Haushaltsgesetzgeber kann sich auf diesen Ausnahmefall jedoch nur berufen, wenn er (i) das Bestehen einer extremen Haushaltsnotlage darlegt und (ii) weiterhin darlegt, dass die Ausgaben des Landes auf zwingenden bundesrechtlichen oder landesverfassungsrechtlichen Vorgaben beruhen und im Haushaltsplan keine darüber hinausgehenden Ausgaben veranschlagt wurden. Der Haushaltsgesetzgeber muss zudem alle bundes- und landesverfassungsrechtlich gebotenen Konsolidierungsmaßnahmen benennen und haushaltsgesetzlich auch umsetzen, wenn er diese ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausnahme für sich in Anspruch nehmen will.

Dem Haushaltsgesetzgeber sind damit umfassende Darlegungsverpflichtungen auferlegt, denen durch entsprechende Erläuterungen zum jeweiligen Einzelplan sowie besondere

---

<sup>1</sup> Gegenstand des abstrakten Normenkontrollverfahrens war die Frage, ob das Haushaltsgesetz 2002/2003 gegen Art. 87 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 Verfassung von Berlin (VvB) verstoße, weil » (...) es in seinem § 3 Abs. 1 Satz 1 zur Aufnahme von Krediten ermächtigte, deren Höhe die vom Haushaltsgesetz 2002/2003 angesetzten Investitionen in evidentem Maße überschreite, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 87 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 VvB gegeben sei.« (VerfGH 125/02, Abschnitt A.) Hierzu hat der Verfassungsgerichtshof entschieden: »§ 1, § 3 Absätze 1 bis 6, § 6 und § 10 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 213) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2002/2003 vom 16. April 2003 (GVBl. S. 158) sind mit der Verfassung von Berlin unvereinbar und ab Verkündung dieses Urteils nichtig.« (VerfGH 125/02; Hervorhebung nur hier)

<sup>2</sup> Art. 87 Abs. 2 VvB lautet: »Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.«

Erläuterungen bei den jeweiligen Haushaltskapiteln, in einzelnen Fällen sogar bei wichtigen Titeln entsprochen wird.

## 2. Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Art. 109 Abs. 2 GG verpflichtet Bund und Länder gleichermaßen, bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Damit die Gebietskörperschaften diesem Verfassungsauftrag auch in Phasen wirtschaftlicher Stagnation gerecht werden können, regelt Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG für den Bund, gleichlautend Art. 87 Abs. 2 Satz 2 VvB für das Land Berlin:

»Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.«

Mit der zitierten Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin unter Heranziehung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1989<sup>3</sup> weitergehende Kriterien für die Aufstellung verfassungsgemäßer Haushalte bei einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts entwickelt. Insbesondere stellt der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang klar, dass eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts für sich noch nicht das Überschreiten der verfassungsrechtlich gezogenen Kreditobergrenze rechtfertigt:

»Gerade bei einer auch auf strukturellen Defiziten beruhenden Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts – wie dies für das Land Berlin vom Haushaltsgesetzgeber infolge einigungsbedingter Anpassungsschwierigkeiten der Wirtschaft angenommen wurde – ist die Überschreitung der Kreditobergrenze nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn *Vorsorge für die alsbaldige Beseitigung nicht nur des konjunkturellen, sondern auch des strukturellen Defizits getroffen wird (...)*.«<sup>4</sup>

Dies bedeutet, dass in jedem Falle über die Darlegung der konjunkturellen Entscheidungsgründe hinaus auch darzustellen ist, auf welche Weise der Haushalt insgesamt konsolidiert und damit die nicht-rezessionsbedingte Verschuldung zurückgeführt wird.

### **Wirtschaftslage in Berlin**

Das Bruttoinlandsprodukt in Berlin nahm den vorläufigen Schätzungen des Arbeitskreises »Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder« zufolge im Jahre 2004 real um 0,5% zu (Angaben vor Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 2005, Berechnungsstand Februar 2005). Damit bildete sich erstmals seit vier Jahren wieder eine leichte Expansion der Wirtschaftsleistung heraus. Der Abstand zur bundesdurchschnittlichen Wirtschaftsentwicklung hat sich in den letzten Jahren jedoch nicht wesentlich verändert. Bezogen auf das Jahr 1991 lag der Index des Bruttoinlandsprodukts im Jahre 2004 für Deutschland insgesamt bei 117,8, für Berlin jedoch bei lediglich 98,0. Unverändert gilt, dass Berlin ein geringeres Bruttoinlandsprodukt aufweist als 1991, während im Bundesdurchschnitt die Wirtschaftskraft um knapp 20% gestiegen ist.

<sup>3</sup> BVerfGE 79, 311

<sup>4</sup> VerfGH 125/02, (Hervorhebung nur hier)

Jahr	reales BIP-Wachstum (%)		Arbeitslosenquote *) (%)		Arbeitslose (Tsd.)	Erwerbstätige (Tsd.)
	Berlin	Deutschland	Berlin	Deutschland	Berlin	Berlin
1992	+ 3,2	+ 2,2	11,5	7,7	207	1 639
1993	+ 2,1	- 1,1	11,8	8,9	204	1 632
1994	+ 0,6	+ 2,3	12,1	9,6	210	1 619
1995	+ 1,0	+ 1,7	12,4	9,4	213	1 613
1996	- 2,5	+ 0,8	13,8	10,4	236	1 582
1997	- 2,4	+ 1,4	15,6	11,4	266	1 551
1998	- 0,5	+ 2,0	16,1	11,1	273	1 541
1999	- 0,5	+ 2,0	15,9	10,5	268	1 541
2000	+ 1,0	+ 2,9	15,8	9,6	265	1 562
2001	- 1,3	+ 0,8	16,1	9,4	272	1 556
2002	- 1,4	+ 0,1	16,9	9,8	288	1 533
2003	- 1,7	+ 0,1	18,1	10,5	307	1 514
2004	+0,5	+ 1,6	17,6	10,5	298	1 534
2005 **)	0 bis + ½	+ 1	19	11½	325	1 550

Quelle: Arbeitskreis »Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder« (Berechnungsstand Februar 2005), Statistisches Bundesamt, Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg, Bundesanstalt für Arbeit; eigene Berechnungen\*) Arbeitslose in v.H. aller zivilen Erwerbspersonen\*\*) Schätzung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Die leichte wirtschaftliche Belebung machte sich noch nicht auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar. Immerhin konnte aber der Rückgang der Erwerbstätigenzahl auf Grund der Arbeitsmarktreformen gestoppt werden. Zum ersten Male seit dem Jahre 2000 waren in Berlin wieder mehr Personen erwerbstätig als im Vorjahr. Stabilisierend auf die Entwicklung der Erwerbstätigkeit wirkten die Zunahme selbständiger Tätigkeiten sowie auch die Ausweitung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse. Dagegen blieb die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung deutlich rückläufig, auch wenn die Reduzierung allmählich abzuflachen beginnt.

Die Arbeitslosenquote lag im Jahresdurchschnitt 2004 in Berlin bei 17,6%, im Bundesdurchschnitt bei lediglich 10,5%. Die Zahl der Industriebeschäftigten liegt derzeit bei rd. 30 je 1.000 Einwohner, im Bundesdurchschnitt jedoch bei 71. Berlin steht damit unter den Ländern an vorletzter Stelle vor Mecklenburg-Vorpommern. An der Spitze der Industriebeschäftigung steht Baden-Württemberg (111), gefolgt vom Saarland (93), Bayern (92) und Bremen (90).

### **Schlussfolgerungen**

Die vorstehenden Zahlen machen deutlich, dass sich Berlin unverändert in einer höchst unbefriedigenden Wirtschaftslage befindet, die die Feststellung einer Verletzung des wirtschaftlichen Gleichgewichts rechtfertigt (vgl. auch Allgemeine Begründung des Haushaltsgesetzes 2004/2005, Ziff. II.2). Diese Störung hat unverändert erhebliche Folgewirkungen für den Landeshaushalt. Die Überschreitung der von der Verfassung gezogenen Kreditobergrenze wird hingegen, wie im Folgenden dargelegt, mit der extremen Haushaltsnotlage begründet.

### 3. Extreme Haushaltsnotlage

#### 3.1 Einführung

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin stellt in seinem Urteil vom 31. Oktober 2003 fest, dass über den Wortlaut des Art. 87 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 VvB hinaus eine Ausnahme vom Kreditbegrenzungsgebot verfassungsrechtlich zulässig sein kann, wenn sich ein Bundesland in einer extremen Haushaltsnotlage befindet. Einen Beschluss, in dem das Vorliegen einer extremen Haushaltsnotlage festgestellt und die Folgerungen daraus aufgezeigt wurden, hatte der Senat von Berlin bereits am 5. November 2002 gefasst. Die Einreichung des Normenkontrollantrages bei dem Bundesverfassungsgericht erfolgte am 5. September 2003.

#### 3.2 Extreme Haushaltsnotlage: Anforderungen nach Bundesrecht

Aus dem Vorliegen einer extremen Haushaltsnotlage ergibt sich ein verfassungsrechtlich verankerter Anspruch des Landes auf Sanierungshilfen zur Behebung der extremen Haushaltsnotlage. Der vom Land Berlin selbst zu erbringende Eigenbeitrag, der alle zumutbaren, rechtlich möglichen Maßnahmen umfasst, ist eine zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sanierungshilfen.«<sup>5</sup> Das Vorliegen einer extremen Haushaltsnotlage ist an eng definierte Kriterien geknüpft, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Mai 1992<sup>6</sup> entwickelt hatte. Dabei hatte das Bundesverfassungsgericht zwar offengelassen, »welche einzelne Quote oder welche Kombination von Quoten ab welcher Größe eine Haushaltsnotsituation präzise definieren«. Eine Haushaltsnotlage liege jedenfalls vor,

»... wenn (...) die Kreditfinanzierungsquote (...) gegenüber dem Durchschnitt der Bundesländer mehr als doppelt so hoch war und die Zins-Steuer-Quote zur selben Zeit (...) weit über dem Durchschnitt der Bundesländer (...) lag.«<sup>7</sup>

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine *extreme* Haushaltsnotlage dann vor, wenn die Mittel, die mindestens für eine Haushaltssanierung erforderlich sind, den »Rahmen, der den Bundesergänzungszuweisungen nach ihrer ergänzenden Funktion als letztes Glied des bundesstaatlichen Finanzausgleich gezogen ist, eindeutig sprengen.«<sup>8</sup> Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht erörterten Quoten ergibt sich derzeit folgendes Bild:

Die Kreditfinanzierungsquote<sup>9</sup> des Landes Berlin lag in dem gesamten Zeitraum seit 1993 bei jeweils etwa dem Doppelten des Durchschnitts von Ländern und Gemeinden oder darüber. Nach den Zahlen des Haushaltsabschlusses 2004 betrug die Kreditfinanzierungsquote Berlins 21,4%, im Durchschnitt von Ländern und Gemeinden lag der Wert bei 9,4%.<sup>10</sup> Die Zins-Steuer-Relation<sup>11</sup> Berlins lag im Jahr 2004 bei 20,6% und damit bei annähernd dem Doppelten des Durchschnitts von Ländern und Gemeinden (12,5%)<sup>12</sup>.

<sup>5</sup> vgl. hierzu Mitteilung zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus (AH-Drs. Nr. 15/957)

<sup>6</sup> BVerfGE 86, 148 (258 ff.)

<sup>7</sup> BVerfGE 86, 148 (259)

<sup>8</sup> BVerfGE 86, 148 (262)

<sup>9</sup> Verhältnis der Neuverschuldung zu den bereinigten Ausgaben

<sup>10</sup> vorläufiger Wert auf Schätzbasis

<sup>11</sup> Verhältnis von Zinsausgaben (ohne Bundesdarlehen) zu Steuereinnahmen zuzüglich Einnahmen im Länderfinanzausgleich und Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen; ohne sonstige Bundesergänzungszuweisungen. Bei Einbeziehung der Zinsen für Bundesdarlehen beläuft sich die Zins-Steuer-Relation auf 21,0%.

<sup>12</sup> vorläufiger Wert auf Schätzbasis

Auch die konsequente Rückführung der Ausgaben im mittelfristigen Zeitraum in einem Umfang, der zumindest - als Zwischenschritt der Konsolidierung - einen ausgeglichenen Primärhaushalt<sup>13</sup> erlaubt, vermag nicht zu verhindern, dass die Zinslasten auf ein Niveau ansteigen, welches auch bei striktester Fortführung der Konsolidierung nicht mehr aus dem Haushalt erwirtschaftet werden kann. Gegen diese finanzpolitische Dynamik ist Berlin allein machtlos. Kern aller Analysen ist die Feststellung, dass sich das Land Berlin aus eigener Kraft nicht mehr aus der Haushaltsnotlage zu befreien vermag. Damit sind die Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil aus dem Jahre 1992 aufgestellt hatte, in vollem Umfange erfüllt. Berlin ist, wie im Senatsbeschluss vom 5. November 2002 festgehalten, auf die Hilfe des Bundes und der bundesstaatlichen Gemeinschaft angewiesen. Für die Gewährung von Hilfen bestehen klare Regularien, die - soweit die Hilfen in Form von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen erfolgen - im »Maßstäbengesetz«<sup>14</sup> bundesrechtlich niedergelegt sind.

Im Vorfeld des Normenkontrollantrags bei dem Bundesverfassungsgericht hat der Senat umfangreiche Eigenanstrengungen des Landes Berlin als Grundlage für ein mit dem Bund zu vereinbarendes Sanierungsprogramm nach § 12 Abs. 4 Maßstäbengesetz beschlossen<sup>15</sup>. Das Eigenanstrengungsprogramm ist dem Normenkontrollantrag beigefügt.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat eine Enquetekommission »Eine Zukunft für Berlin« eingesetzt, deren Aufgabe darin bestand, Ziele, Kriterien und Indikatoren für ein wirtschafts- und finanzpolitisches Konzept zu formulieren und daraus Vorschläge für konkrete Handlungsschritte abzuleiten. Ihren Abschlussbericht hat die Enquetekommission im Mai 2005 vorgelegt. Die dort gegebenen Empfehlungen werden derzeit vom Senat geprüft, die Stellungnahme des Senats wird dem Abgeordnetenhaus zu den Haushaltsberatungen vorliegen.

### **3.3 Verfahrensstand des Normenkontrollantrages, Eigenanstrengungen des Landes Berlin**

Nachdem der Bund die Gewährung von Sanierungshilfen für Berlin zunächst abgelehnt hatte, hat das Land beim Bundesverfassungsgericht einen Normenkontrollantrag eingereicht, dessen Ziel es ist, feststellen zu lassen, dass das Land Berlin einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Sanierungshilfen zur Behebung der extremen Haushaltsnotlage hat.<sup>16</sup> Zu diesem Antrag sind Stellungnahmen des Bundes und nahezu aller Länder bei dem Bundesverfassungsgericht eingegangen. Berlin hat auf diese Stellungnahmen reagiert und dargelegt, dass die überwiegend vertretene Auffassung, der Fall der extremen Haushaltsnotlage sei in Berlin nicht gegeben, mit der Daten- und Faktenlage nicht in Einklang zu bringen ist.

<sup>13</sup> Der Primärhaushalt ist ausgeglichen, wenn die Primärausgaben gleich den Primäreinnahmen sind. Primärausgaben: Bereinigte Ausgaben abzüglich Zinsausgaben [d.h. Personalausgaben, konsumtive Sachausgaben ohne Zinsausgaben, Investitionsausgaben]; Primäreinnahmen: Bereinigte Einnahmen ohne Einnahmen aus der Aktivierung von Vermögen [d.h. Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen, andere Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes und der EU, Gebühren, Beiträge, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung; ohne Einnahmen aus der Aktivierung von Vermögen, ohne Neuverschuldung].

<sup>14</sup> »Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (MaßstG)« vom 9. September 2001; hier § 12 Abs. 4

<sup>15</sup> Für eine Gesamtübersicht siehe »Dokument L. Strukturelle Konsolidierungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Haushaltsplanaufstellung 2004/2005, Stand 30. Juni 2003«, in: Finanzplanung von Berlin 2003 bis 2007, Teil XII (Dokumente); Drs. Nr. 15/2010

<sup>16</sup> Senatsbeschluss 1410/03 vom 2. September 2003; zur Unterrichtung vgl. Drs. Nr. 15/2017

Kern des Eigenanstrengungsprogramms, dessen Umsetzung mit dem Haushalt 2004/2005 eingeleitet und das mit dem Normenkontrollantrag dem Gericht vorgelegt wurde, ist ein umfangreiches, mittelfristig angelegtes Entscheidungspaket mit harten, strukturellen Einschnitten, deren Wirkung noch über den Zeitraum der mittelfristigen Planungsperiode hinausreicht<sup>17</sup>.

#### **4. Strategische Ausrichtung im Doppelhaushalt 2006/2007 und im mittelfristigen Planungszeitraum bis 2009**

Der vorliegende Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2006/2007 trägt den prägenden verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung, indem er

- die vom Senat mit dem Eigenanstrengungsprogramm des Landes Berlin im Rahmen der Finanzplanung von Berlin 2003 bis 2007 beschlossene Konsolidierungslinie konsequent fortsetzt,
- Maßnahmen zur Kompensation zwischenzeitlich eingetretener, dramatischer Verschlechterungen der wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen ergreift und
- die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts durchgängig nach dem erstmals mit dem Doppelhaushalt 2004/2005 angewandten Verfahren nach bundesrechtlichen sowie landesverfassungsrechtlichen Vorgaben überprüft.

Die dramatischen Einbrüche bei den Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich mussten aufgefangen werden (im Jahre 2007 gegenüber der Finanzplanung 2003 bis 2007: 890 Mio. EUR). Hierzu waren in erheblichem Umfang gegensteuernde Maßnahmen erforderlich. Aufbauend auf dem im Zusammenhang mit dem Doppelhaushaltsplan 2004/2005 und der Mittelfristigen Finanzplanung von Berlin 2003 bis 2007 beschlossenen »Eigenanstrengungsprogramm«, das starke Einschnitte in die öffentliche Leistungsstruktur enthält, sieht der Entwurf vor, den Primärhaushalt bis zum Jahre 2007 auszugleichen und somit das finanzpolitische Ziel des Senats für diese Legislaturperiode, nämlich die Erwirtschaftung eines - wenngleich im Jahre 2007 zunächst noch geringen - Primärüberschusses, zu realisieren.

Gemäß der Beihilfe-Auflage der EU muss das Land Berlin die Bankgesellschaft bis Ende 2007 veräußern. Der spätestens 2008 zur Verfügung stehende Veräußerungserlös soll in ein noch zu bildendes Sondervermögen eingebracht werden, dessen Verwendung für die Reduzierung der Verpflichtungen aus der Risikoabschirmung zweckgebunden ist. Bis auf einen Betrag von 75 Mio. € sind deshalb Ausgaben für die Risikoabschirmung im Entwurf des Doppelhaushalts nicht veranschlagt.

#### ***Nachhaltigkeit als Grundprinzip einer soliden Finanzpolitik***

Langfristig benötigt Berlin für eine nachhaltige Haushaltswirtschaft einen Primärüberschuss von mindestens einer Milliarde Euro<sup>18</sup>. In der auf dem Entwurf des Doppelhaus-

<sup>17</sup> vgl. Finanzplanung des Landes Berlin 2003 bis 2007, insbesondere S. 29 bis 40

<sup>18</sup> Die Enquete-Kommission »Eine Zukunft für Berlin« hat in ihrem Schlussbericht (AH-Drs. 15/4000) Primärausgaben senkungen in einer Größenordnung von zwei Milliarden Euro, bezogen auf das Jahr 2003, gefordert. Dies würde als Zielgröße auf Primärausgaben von etwa 16,4 Mrd. EUR hinauslaufen. Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplans geht für das Jahr 2007 von Primärausgaben in Höhe von knapp 17,5 Mrd. EUR aus, von dem allerdings die (saldenneutralen) Mehrausgaben und -einnahmen für das Facility Management in Abzug gebracht werden müssen (rd. 200 Mio. EUR). Danach verbliebe ein weiterer Handlungsbedarf von 900 Mio. EUR. In dieser rein statischen Betrachtung sind allerdings weder eine (gewisse) Dynamik der Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich noch der Wegfall der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen bis zum Jahre 2019 berücksichtigt.



halts 2006/2007 aufsetzenden Finanzplanung bis 2009 ergeben sich aufgrund der getroffenen mittelfristigen Konsolidierungsentscheidungen, die von Jahr zu Jahr im zunehmenden Umfang wirksam werden, auch steigende Primärüberschüsse. Nicht zuletzt wegen des ab 2010 verstärkt einsetzenden Rückganges der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, durch den für Berlin Einnahmen in Höhe von derzeit zwei Milliarden Euro jährlich (d.h. rd. 12% der Primäreinnahmen) entfallen, ergibt sich jedoch langfristig weiterer Konsolidierungsbedarf.

Der Haushaltsentwurf 2006/2007 und die Eckwerte der Finanzplanung machen erneut deutlich, dass zur Überwindung der extremen Haushaltsnotlage eine Teilentschuldung durch den Bund unerlässlich ist.

## 5. Ausführungen zu wesentlichen Eckwerten

Der Haushaltsentwurf verfolgt konsequent die finanzpolitische Zielsetzung des Senats in dieser Legislaturperiode; der Primärhaushalt wird im Jahr 2007 vollständig ausgeglichen. Die nachstehende Übersicht bezieht sich auf den Gesamthaushalt des Landes Berlin, umfasst also auch die Einnahmen und Ausgaben der Bezirke. Da der Senat über die Bezirkshaushalte nicht beschließt, wurden insoweit aufgrund der geplanten Zuweisungen im Kapitel 2909 Annäherungswerte verwendet. Einzelheiten zu den Einnahmen und Ausgaben in den Bezirkshaushalten werden weiter unten dargestellt.

Mio. EUR	Ist 2004	Soll 2005	Ansatz 2006	Ansatz 2007	Fpl. 2008	Fpl. 2009
<b>EINNAHMEN</b>						
Steuereinnahmen*	11.238	11.408	11.321	11.753	12.211	12.593
sonstige BEZ	2.115	2.047	2.037	2.018	1.989	1.852
sonstige Einnahmen	3.636	3.182	3.599	3.774	3.658	3.573
<b>Primäreinnahmen</b>	<b>16.989</b>	<b>16.637</b>	<b>16.957</b>	<b>17.545</b>	<b>17.858</b>	<b>18.018</b>
Vermögensaktivierung	580	160	115	133	170	203
<b>Bereinigte Einnahmen</b>	<b>17.569</b>	<b>16.797</b>	<b>17.072</b>	<b>17.678</b>	<b>18.028</b>	<b>18.221</b>
<i>Veränderung ggü. Vorjahr</i>		<i>-4,4%</i>	<i>+1,6%</i>	<i>+3,5%</i>	<i>+2,0%</i>	<i>+1,1%</i>
<b>AUSGABEN</b>						
Personalausgaben	6.765	6.886	6.364	6.329	6.339	6.374
konsumtive Sachausgaben**	9.694	8.978	9.452	9.480	9.413	9.377
Investitionsausgaben	1.708	1.872	1.791	1.636	1.620	1.620
Tilgung von Bundesdarlehen	61	56	55	51	51	48
Bankgesellschaft Berlin***	0	300	75	0	0	0
<b>Primärausgaben</b>	<b>18.227</b>	<b>18.092</b>	<b>17.737</b>	<b>17.496</b>	<b>17.423</b>	<b>17.419</b>
Zinsausgaben	2.312	2.617	2.540	2.640	2.780	2.950
<b>Bereinigte Ausgaben</b>	<b>20.539</b>	<b>20.709</b>	<b>20.277</b>	<b>20.136</b>	<b>20.203</b>	<b>20.369</b>
<i>Veränderung ggü. Vorjahr</i>		<i>+0,8%</i>	<i>-2,1%</i>	<i>-0,7%</i>	<i>+0,3%</i>	<i>+0,8%</i>

Der für die Erzielung von Nachhaltigkeit letztthin erforderliche Primärüberschuss wird entscheidend auch davon abhängen, in welchem Umfange Berlin eine Teilentlastung bei den aufgelaufenen Kreditmarktschulden gewährt wird.

Mio. EUR	Ist 2004	Soll 2005	Ansatz 2006	Ansatz 2007	Fpl. 2008	Fpl. 2009
<b>HAUSHALTSECKWERTE</b>						
Primärsaldo	-1.238	-1.455	-779	49	435	599
Finanzierungssaldo	-2.970	-3.912	-3.204	-2.458	-2.175	-2.148
Nettoneuverschuldung	4.382	4.290	3.192	2.449	2.177	2.151
Zins-Steuer-Relation	20,6%	22,9%	22,4%	22,5%	22,8%	23,4%
Kreditfinanzierungsquote	21,3%	20,7%	15,7%	12,2%	10,8%	10,6%
Investitionsquote	8,3%	9,0%	8,8%	8,1%	8,0%	8,0%

\* - einschl. Länderfinanzausgleich (LFA) und Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

\*\* - ohne Zinsen

\*\*\* - Kapitalzuführung/Risikoabschirmung

## 5.1 Einnahmen

### **Steuern und Finanzausgleich**

Die Ansätze der Steuereinnahmen und des Länderfinanzausgleichs einschließlich Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen basieren auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2005 und auf dem z.Zt. geltenden Steuerrecht. Beim Ergebnis der Steuerschätzung wurde für die bundesweite wirtschaftliche Entwicklung von einem realen Wachstum von 1,0% für 2005 ausgegangen, das auf der Basis einer Entwicklung von 1,6% im Jahr 2004 aufsetzt. Das regionalisierte Ergebnis berücksichtigt die in Berlin weiterhin unterdurchschnittliche wirtschaftliche Entwicklung. Die Ansätze der übrigen Bundesergänzungszuweisungen basieren auf den im Finanzausgleichsgesetz (in der jeweils geltenden Fassung) festgelegten Beträgen.

Im Vergleich zur Finanzplanung 2003 bis 2007 erbringt die Steuerschätzung vom Mai 2005 erhebliche Steuermindereinnahmen, und zwar im Jahr 2006 rund 850 Mio. EUR und im Jahr 2007 rund 890 Mio. EUR. Gleichwohl ist es gelungen, am Ziel, das Primärdefizit bis zum Jahr 2007 auf Null abzusenken, festzuhalten.

Der Senat hatte im Rahmen seiner Verpflichtung, der extremen Haushaltsnotlage auch durch Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten entgegenzutreten, sowie wegen der Einnahmeausfälle bei den Steuern auch die Möglichkeit einer Erhöhung der Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer erwogen. Angesichts der wirtschaftlich schwierigen Situation in Berlin wurde jedoch auf eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes verzichtet. Auch von einer Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes wurde Abstand genommen, weil der derzeitige Hebesatz von 660% im Vergleich mit anderen Großstädten ohnehin schon an der Spitze liegt und weil die Wohnkosten in Berlin bereits durch hohe Abgaben für Energie- und Wasserverbrauch belastet sind.

### **Vermögensaktivierungen**

Die Einnahmen beruhen auf der gegenwärtigen Einschätzung der erzielbaren Veräußerungserlöse (2006: 115 Mio. EUR; 2007: 133 Mio. EUR). Angesetzt sind Abführungen des Liegenschaftsfonds aus dem Verkauf nicht mehr benötigter Grundstücke. Erlöse aus Verkäufen von Unternehmensbeteiligungen sind nicht veranschlagt.

## **Nettoneuverschuldung**

Das stark sinkende Primärdefizit wirkt auch dämpfend auf die Entwicklung des Finanzierungssaldos, allerdings machen die stark steigenden Zinsausgaben die Konsolidierungserfolge teilweise wieder zunichte. Aufgrund der hohen Zinsausgaben liegen der Finanzierungssaldo und damit die Nettokreditaufnahme in beiden Haushaltsjahren und im Zeitraum der Finanzplanung bis 2009 über den Investitionen. Der Finanzierungssaldo sinkt allerdings deutlich unter das Niveau der vergangenen Jahre und wird von 3,91 Mrd. € (Soll 2005) auf 2,46 Mrd. € (Entwurf 2007) und auf 2,15 Mrd. € (Finanzplanung 2009) zurückgeführt.

## **Sonderabgaben**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. Juli 2003 (2 BvL 1/99) vom Gesetzgeber für alle nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltspläne eine Dokumentation über alle Sonderabgaben in einer dem Haushaltsplan beigefügten Anlage gefordert. In Berlin wird diese Anlage erstmals für den Doppelhaushaltplan 2006/2007 erstellt. In die Anlage sind alle nicht steuerlichen Abgaben aufzunehmen, die weder Gebühr noch Beiträge sind und bei denen auch mangels sonstiger spezieller Sach- und Zweckzusammenhänge eine Konkurrenz zur Steuer nicht von vornherein ausgeschlossen ist. In Berlin werden in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 Sonderabgaben in einer Höhe von jeweils rund 40,8 Mio. EUR erhoben (siehe Anlage "Sonderabgaben").

## **5.2 Ausgaben**

In den Jahren bis 2007 werden die bestehenden Ausgabevorsprünge gegenüber Hamburg in der Summe - bei weiterhin bestehenden Strukturunterschieden - abgebaut. Der im Vergleich mit anderen Bundesländern überdurchschnittliche Anstieg der Zinsausgaben ist Ausdruck der extremen Haushaltsnotlage. Deshalb gilt, dass jeder Ausgabeansatz vor dem zitierten Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin Bestand haben und auf bundesrechtlichen sowie landesverfassungsrechtlichen Vorgaben beruhen muss. Die Ausgabeansätze entwickeln sich im Haushaltsentwurf 2006/2007 und in den Finanzplanungsjahren wie folgt:

### **Personalausgaben**

Mio. EUR	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
	Ist	Soll	Ansatz	Ansatz	FPI.	FPI.
Personalausgaben	6.765	6.886	6.364	6.329	6.339	6.374
<i>Veränderung ggü. Vorjahr</i>		-1,8%	-7,6%	-0,5%	+0,2%	+0,6%
<i>davon:</i>						
Bezüge	5.264	5.316	4.792	4.725	4.703	4.706
Versorgung mit Rücklage	1.148	1.187	1.185	1.205	1.225	1.245
Beihilfe/Unterstützungen	262	267	294	306	318	330
Sonstige Personalausgaben	91	116	93	93	93	93

Der Rückgang der Personalausgaben 2006 erklärt sich teilweise durch methodische Änderungen, zum Beispiel dadurch, dass die Personalausgaben für Beschäftigte in den als Eigenbetrieben geführten Kindertagesstätten als konsumtive Sachausgaben veranschlagt werden. Im übrigen ist weiterhin eine sehr restriktive Einstellungspraxis vorgesehen. Für

das Jahr 2006 werden die vom Senat am 26. Februar 2002 bereits beschlossenen konkreten Sparmaßnahmen im Personalbereich unverändert zugrunde gelegt. Für 2007 wird dasselbe Einsparvolumen angesetzt. Bei den Personaleckwerten ist berücksichtigt, dass Neueinstellungen nur im Rahmen des festgesetzten Einstellungskorridors zulässig sind; dies bedeutet für die

Polizei	Orientierung am Niveau Hamburgs (Ausstattungsvergleiche liegen vor).
Justiz	Stellen für Richter und Staatsanwälte können besetzt werden, bei Stellen für nicht-richterliches Personal darf wie bisher jede dritte frei werdende Stelle nicht mehr besetzt werden.
Lehrer	Orientierung an der Entwicklung der Schülerzahlen (bis zu 300 Neueinstellungen dürfen von 2006 auf 2005 vorgezogen werden).
Finanzämter	Zielwert zunächst 90% der bundeseinheitlichen Personalbedarfsbemessung
sonst. Bereiche der allg. Verwaltung einschl. Bezirke	Insgesamt sind 150 Neueinstellungen jährlich für Mangelberufe möglich.

Das erwartete tatsächliche Volumen der Personalausgaben (Eckzahl) wird zentral durch die Veranschlagung von Pauschalen abgebildet. Beim Kapitel 28 09 sind deshalb pauschale Minderausgaben für Personalausgaben veranschlagt worden.

### **Konsumtive Sachausgaben**

Mio. EUR	2004 Ist	2005 Soll	2006 Ansatz	2007 Ansatz	2008 Fpl.	2009 Fpl.
konsumtive Sachausgaben*	9.694	8.978	9.452	9.480	9.413	9.377
<i>Veränderung ggü. Vorjahr</i>		-7,3%	+5,3%	+0,3%	-0,7%	-0,4%

\* - ohne Zinsen

Die Linie der konsumtiven Sachausgaben ist aus veranschlagungssystematischen Gründen nicht unmittelbar mit den Werten der Vorjahre vergleichbar. So stellen sich die Auswirkungen der 'Hartz-IV'-Reformen brutto dar (d.h. es stehen einzelnen Mehrausgaben entsprechende Mehreinnahmen gegenüber); der Unterschied liegt ausgabe- und einnahmeseitig bei etwa 250 Mio. EUR pro Jahr. Ebenso sind die Portfolioausweitung beim Facility Management (Größenordnung: 180 Mio. EUR; ebenfalls ausgabe- und einnahmeseitig) und die Übertragung öffentlicher Kindertagesstätten auf nicht-öffentliche Träger (Größenordnung: 320 Mio. EUR; Umschichtung zwischen Personal- und konsumtiven Sachausgaben) zu berücksichtigen. Das vorliegende Ergebnis für den gesamten Finanzplanungszeitraum zeigt damit in einem bereinigten Vergleich weiterhin eine kontinuierlich deutlich fallende Linie, ausgehend vom Basisjahr 2004. Auch im Hinblick auf das vom Land Berlin im Zusammenhang mit der Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht auf Hilfen des Bundes vorzulegende Sanierungsprogramm bleibt die nachhaltige Senkung der konsumtiven Sachausgaben von entscheidender Bedeutung.

Durch ein verbessertes Immobilienmanagement (Facility-Management) soll die Bewirtschaftung aller genutzten Gebäude optimiert werden. Dazu gehören vor allem Standortkonzentration, Stilllegung und Verkauf besonders unwirtschaftlicher Gebäude. Die Erweiterung des Startportfolios um 40 Justizgebäude (zum 1. Juli 2005), 20 berufsbildende und zentral verwaltete Schulen (zum 1. Januar 2006) und um mehr als 800 Gebäude der Polizei und Feuerwehr (zum 1. Januar 2007) ist im Haushaltsentwurf enthalten und bewirkt in der Einführungsphase einen saldenneutralen Anstieg der Einnahmen und Ausgaben. Die Ausgaben verändern sich durch neue Ansätze für Mietausgaben und eine Reduzierung der im Haushalt veranschlagten baulichen Unterhaltung. Dem stehen höhere Rückflüsse

aus dem SILB gegenüber. Haushalts- und Finanzplanung sehen als Auswirkung der Portfolioerhöhung folgende Veränderungen vor:

Mio. EUR	2006 Ansatz	2007 Ansatz	2008 Fpl.	2009 Fpl.
Mieten*	40	206	206	206
weitere Veränderungen (z. B. Bauunterhaltung)	- 6	-31	-31	-31
Rückfluss aus dem SILB**	34	175	175	175

\* - Für landeseigene Gebäude aus der Portfolioerweiterung

\*\* - Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin

Im jeweiligen Fachkapitel sind beim Titel 518 20 neben den Mietausgaben für angemietete Gebäude auch die Ausgaben für landeseigene Gebäude zusammengefasst. Ferner sind beim Titel 517 15 neben den Bewirtschaftungskosten erstmalig marktgerechte Entgelte für die Personalgestellung durch den Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung veranschlagt. Im Einzelplan 29 sind die Überschüsse aus dem Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB) als Einnahme sowie der Zuschuss an den Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung als Differenz aus Personalkosten und Entgelteinnahmen etatisiert. Außerdem sind hier die aus der Verbesserung des Immobilienmanagements erwarteten Effizienzgewinne pauschal nachgewiesen (29 90/972 10).

### **Investitionen**

Mio. EUR	2004 Ist	2005 Soll	2006 Ansatz	2007 Ansatz	2008 Fpl.	2009 Fpl.
Hauptverwaltung	1.615	1.722	1.631	1.483	1.480	1.501
davon:						
Hgr. 7 (Bauausgaben)	118	166	167	132	172	115
Hgr. 8 (übrige Investitionen)	1.497	1.556	1.464	1.351	1.308	1.386
Bezirke	93	149	160	153	140	119
Investitionsausgaben	1.708	1.872	1.791	1.636	1.620	1.620
<i>Veränderung ggü. Vorjahr</i>		+9,6%	-4,3%	-8,7%	-1,0%	0,0%
Investitionsquote	8,3%	9,0%	8,8%	8,1%	8,0%	8,0%
Bankgesellschaft*	0	300	75	0	0	0

\* - Kapitalzuführung/Risikoabschirmung; nicht in den o.a. Investitionsausgaben enthalten

Die Investitionsausgaben werden im wesentlichen bestimmt durch die notwendige Ausfinanzierung bereits begonnener Maßnahmen und laufender Programme sowie die Bereitstellung von Landesmitteln zur vollständigen Inanspruchnahme von Drittmitteln des Bundes und der Europäischen Union.

Für die Inanspruchnahme des Landes aus Garantien gegenüber dem Konzern Bankgesellschaft waren bisher 300 Mio. EUR jährlich vorgesehen, die nach aktueller Planung in dieser Form und Höhe nicht mehr benötigt werden. Nach § 1 des sog. Risikoabschirmungsgesetzes und der dazu abgeschlossenen Detailvereinbarung ist der Konzern verpflichtet, schadensminimierende Maßnahmen durchzuführen, um die Inanspruchnahme des Landes aus der Risikoabschirmung zu verringern. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, in einem besonderen Abwicklungsverfahren Fondsanteile zurück zu erwerben. Für die Zwischenfinanzierung ist in § 3 des Haushaltsgesetzes eine besondere Kreditemächtigung vorgesehen. Für die bisherige Form der Garantieabwicklung wird nur noch im Haus-

halt 2006 ein Ansatz in Höhe von 75 Mio. EUR benötigt. Für die Jahre ab 2007 sollen alle Verpflichtungen aus dem sog. Risikoabschirmungsgesetz aus dem erwarteten Verkaufserlös für die Bankgesellschaft finanziert werden.

### **Ausgaben der Bezirke**

Die Bezirkshaushaltspläne werden dem Abgeordnetenhaus wie bisher unmittelbar von den Bezirken eingereicht (Termin: 23. September 2005). Die Haushaltsvorlage umfasst lediglich die Zuweisungen an die Bezirke im Rahmen des Globalsummensystems. Die Bezirksvolumina stellen sich wie folgt dar:

Mio EUR	2004 Ist	2005 Soll	2006 Ansatz	2007 Ansatz	2008 Fpl.	2009 Fpl.
Einnahmen	5.773	5.328	5.575	5.522	5.568	5.593
<i>Veränderung ggü. Vorjahr</i>		-7,7%	+4,6%	-1,0%	+1,0%	+0,4%
<i>darunter:</i>						
Zuweisungen	4.739	4.512	4.540	4.522	4.553	4.574
Ausgaben (gesamt)	5.803	5.328	5.575	5.522	5.568	5.593
<i>Veränderung ggü. Vorjahr</i>		-8,2%	+4,6%	-1,0%	+0,8%	+0,4%
<i>darunter:</i>						
Transferausgaben	3.286	2.872	3.742	3.780	3.855	3.932
<i>Veränderung ggü. Vorjahr</i>		-12,6%	+30,3%	+1,0%	+2,0%	+2,0%

Erläuterung: Einnahmen einschl. pauschaler Mehreinnahmen und Ausgaben einschl. Investitionen und pauschaler Mehr- und Minderausgaben; alle Werte einschl. eigener Einnahmen und daraus geleisteter Ausgaben der Bezirke

Bei der Bemessung der Globalsummen waren eine Gleichbehandlung mit der Hauptverwaltung und die Umsetzung der bereits beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen handlungsleitend. Hervorzuheben sind:

- die Fortschreibung des Teilplafonds Personal auf der Basis der Ausgaben des Jahres 2004 unter Berücksichtigung eines Personalabbaus von jährlich 4%
- eine Reduzierung von 1,5% (2006) bzw. 3,0% (2007) der Sachausgaben als allgemeine Einsparvorgabe
- die Reduzierung der IT-Ausgaben (2,0 Mio. EUR in 2006 und 2007)
- die Absenkung der Zuweisung für die Hilfen zur Erziehung (305 Mio. EUR Transferausgaben in 2006, 290 Mio. EUR in 2007).

Darüber hinaus werden Struktur und Volumen der Bezirksplafonds für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 werden wesentlich durch

- die Auswirkungen der Hartz IV-Reform,
- strukturelle Angebotsveränderungen im Kitabereich und
- die Folgerungen aus der Einrichtung von Ordnungsämtern

beeinflusst.

Die mit Beginn des Haushaltsjahres 2005 in Kraft getretenen Gesetze zur Arbeitsmarktreform ("Hartz IV") können im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung erstmals 2006 berücksichtigt werden und führen insbesondere bei den Transferausgaben zu erheblichen Umstrukturierungen. Für die Finanzierung der Kosten der Unterkunft (einschließlich der Beihilfen nach SGB II) als kommunale Aufgabenstellung im Zusammenhang mit Hartz IV erhal-

ten die Bezirke eine Zuweisung von rd. 1.050 Mio. EUR. Im Gegenzug werden aufgrund des Übergangs der erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger in den Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit (ArG'en) die Mittel für die Hilfen zum Lebensunterhalt, für die Krankenhilfe und die Hilfe zur Arbeit insgesamt um rd. 1.020 Mio. EUR reduziert. In den Bereichen Grundsicherung und Hilfe in besonderen Lebenslagen (ohne Krankenhilfe) waren ebenfalls erhebliche Zuweisungserhöhungen erforderlich. Im Saldo wird der Transferplafond um insgesamt 220 Mio. EUR gegenüber 2005 angehoben. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass die Zentrale Unterhaltsvorschusskasse wieder bei der Hauptverwaltung im Einzelplan 10 (Bildung, Jugend und Sport) angesiedelt ist.

Die Erhöhungen im Bereich des Transferplafond können durch zusätzliche Einnahmen, die sich aus der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft für ALG II-Bezieher ergeben, sowie durch Einsparungen im Personalbereich ausgeglichen werden.

Eine weitere Veränderung resultiert aus den Umstrukturierungen bei der Kindertagesbetreuung. Durch die Überführung von öffentlichen Kindertagesstätten auf freie Träger oder in kommunale Trägerschaft (Eigenbetriebe) wird die Finanzierung zukünftig über Zuwendungen sichergestellt. Unter Annahme einer konstanten Platzzahl ergibt sich zunächst ein Finanzierungsbedarf bei den bezirklichen Transferausgaben in Höhe 720 Mio. EUR (von denen 286 Mio. EUR auf die Finanzierung freier Träger entfallen, die bisher durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport geleistet wurden). Für damit verbundenen Verwaltungsausgaben (sog. „Jugendamtsfunktionen“) erhalten die Bezirke zusätzlich 50 Mio. EUR. Der parallele Rückgang im Bereich der Personal- und Sachausgaben (Hgr. 5) um 810 Mio. EUR führt im Ergebnis zu einem um 40 Mio. EUR abgesenkten Bezirksplafond. Die entsprechende Einnahmenvorgabe für die Kita-Kostenbeteiligung beträgt 102 Mio. EUR.

Hinzu kommen die Effekte, die durch die vorgezogene Einschulung ausgelöst werden. Durch den damit verbundenen Platzzahlrückgang reduziert sich die Transferzuweisung auf 701 Mio. € (wovon rechnerisch 278,5 Mio. EUR auf die Finanzierung freier Träger entfallen, die bisher durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport geleistet wurde) und die Einnahmenvorgabe auf 99,3 Mio. EUR. Die Zuweisung für Verwaltungsausgaben Kita bleibt konstant. Aufgrund der erhöhten Zahl von Schülern und Hortkindern wird parallel die Zuweisung für die damit verbundenen Sachkosten um 3,3 Mio. EUR erhöht.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Produktbudgetierung wird mit der erstmaligen Einbeziehung von Transferausgaben in das Produktsammenbudget ein wichtiger Teilschritt vollzogen. Im wesentlichen sind davon Transferausgaben für die Hilfen zur Erziehung, die Kindertagesbetreuung, die Tagespflege sowie für Zuwendungen in den Bereichen Jugend- und Familienförderung sowie soziale Dienste betroffen. Im Ergebnis werden im Jahr 2006 Transferausgaben in Höhe von 1.097,4 Mio. EUR über das Produktsammenbudget zugewiesen.

Für die abgeschichteten Aufgaben der Ordnungsämter (Verkehrsüberwachung und Straßenverkehrsbehördliche Aufgaben) und für die neuen Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes („Kiezstreifen) erhalten die Bezirke eine Zuweisung in Höhe von 15,3 Mio. EUR. Die Ausgaben und die zur Deckung benötigten Einnahmen der ebenfalls abgeschichteten Aufgaben der Überwachung der Parkraumbewirtschaftungsgebiete werden weiterhin in gesonderten Wirtschaftsplänen ausgewiesen.

## **6. Formale und haushaltssystematische Veränderungen**

Der Doppelhaushalt 2006/2007 setzt das in der Vorlage vom 8. Februar 2005 an den Hauptausschuss (Rote Nr. 2890) entwickelte Budgetierungsmodell für die Hauptverwaltung um, soweit das derzeit schon möglich ist. Folgende systematische Veränderungen sind auch umgesetzt:

- Vorlage des Haushaltplans in Einzelplanbänden, in denen der Zahlenteil (Einnahmen und Ausgaben), der Stellenplan und die produktorientierte Darstellung für jeden Einzelplan zusammengefasst werden.
- Zusammenfassung von Kapiteln, insbesondere der Leitungs- und Servicekapitel zu einem Kopfkapitel bei den Senatsverwaltungen; Straffung der Kapitelstruktur im Einzelplan 15 (Finanzen), hier insbesondere die Zusammenfassung der einzelnen Finanzämter-Kapitel.
- Reduzierung der Anzahl der Titel: Die bisher zahlreichen und mit zumeist kleinen Ansätzen ausgestatteten Titel für sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) werden stärker zusammengefasst. Durch diese strukturelle Straffung von Ansätzen, die ohnehin gegenseitig deckungsfähig sind, soll die Aussagekraft des Haushalts verbessert werden. Die Erläuterungen zu diesen Titeln sind grundsätzlich detaillierter und aussagekräftiger gefasst worden, was die formale und inhaltliche Vergleichbarkeit gewährleistet.
- Darüber hinaus bilden diese Titel künftig im Wesentlichen die Verwaltungsbudgets (vgl. § 12 des Haushaltsgesetzes) mit der Folge, dass Einsparungen beim Verwaltungsaufwand dem jeweiligen Ressort durch Übertragbarkeit der nicht ausgeschöpften Mittel gutgeschrieben werden.
- Ferner werden mit dem Doppelhaushalt 2006/2007 erstmals sog. Maßnahmegruppen ausgewiesen. Sie stellen eine zusammengefasste Darstellung programmatisch zusammengehörender Einnahme- oder Ausgabebetitel dar, insbesondere für politische Schwerpunkte aus Sicht des jeweiligen Fachressorts. Für die Maßnahmegruppen werden jeweils besondere Zwischensummen gebildet.

## **B. Einzelbegründung:**

### **zu § 1:**

Die Vorschrift enthält die übliche Klausel für die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltplans. Die Volumina der Einnahmen der Bezirke und der daraus zu leistenden Ausgaben sind bis zur Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus von Berlin vorläufig. Wegen der Aufstellung eines Doppelhaushalts weist die Feststellungsformel Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils getrennt für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 aus.

### **zu § 2:**

Die Vorschrift enthält die Regelung über die nach dem Grundsteuergesetz und dem Gewerbesteuerengesetz erforderliche Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern für die Jahre 2006 und 2007. Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert; die Absätze 1 und 2 entsprechen denen des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

### **zu § 3:**



Absatz 1 i.V.m. dem Absatz 2 enthält die Festsetzung der Höchstbeträge für die Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 LHO). Im Falle einer vorläufigen Haushaltswirtschaft nach Art. 89 VvB gilt die Ermächtigung zur Anschlussfinanzierung von Tilgungen fort; die vertraglichen Verpflichtungen zur Bedienung von fälligen Tilgungen sollen jederzeit durch die Ermächtigung zu Anschlussfinanzierungen sichergestellt sein. Der bisherige Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 wurde in den neuen Absatz 2 aufgrund des unmittelbaren Regelungszusammenhangs übernommen. Ansonsten entspricht der Regelungsgehalt dem im Haushaltsgesetz 2004/2005.

Absatz 3 entspricht der Regelung des Absatzes 5 des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

Absatz 4 ist neu: Nach § 1 des sog. Risikoabschirmungsgesetzes vom 16. April 2002 (GVBl. S. 121) und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses abgeschlossenen Detailvereinbarung zwischen dem Land und dem Konzern Bankgesellschaft über die Abschirmung des Konzerns von wesentlichen Risiken aus Immobiliendienstleistungsgeschäften ist der Konzern verpflichtet, schadensminimierende Maßnahmen durchzuführen, um die Inanspruchnahme des Landes aus der Risikoabschirmung zu verringern. Eine solche Maßnahme ist der Erwerb von Fondsanteilen. Nach der Detailvereinbarung ist das Land verpflichtet, die daraus entstehenden Aufwendungen zu übernehmen. Da die LPFV oder deren Tochtergesellschaften nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, wird der Erwerb kreditiert. Die dafür notwendigen Ausgaben sollen allerdings erst ab dem Jahr 2008 fällig und grundsätzlich aus dem erwarteten Verkaufserlös für die Bankgesellschaft refinanziert werden.

Absatz 5 (Absatz 6 im Haushaltsgesetz 2004/2005) regelt die Höhe der Kassenverstärkungskredite zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen. Die Ermächtigung entspricht der Regelung des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Sie ist in dieser Höhe auch weiterhin erforderlich, um angesichts der auch in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 stark ausgeprägten Bündelung von Haushaltskreditaufnahmen in Form von großvolumigen Landeschatzanweisungen einen temporären Liquiditätsausgleich im Vorfeld derartiger Emissionen zu schaffen. Außerdem ist die Liquiditätssicherung durch Kassenkredite in dieser Größenordnung auch im Interesse der Vereinbarung günstiger Zinssätze notwendig, weil bei einem voraussichtlichen Bruttokreditrahmen von bis zu rd. 10.400.000.000 Euro (2006) und rd. 9.100.000.000 Euro (2007) auf Entwicklungen am Kapitalmarkt flexibel reagiert werden muss. Die Ermächtigung von 13 v.H. ermöglicht die zeitweilige Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu 2.646.816.000 Euro (2006) und rd. 2.618.711.000 Euro (2007).

Die Absätze 6 und 7 entsprechen den Absätzen 7 und 8 des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

#### **zu § 4:**

Der im Haushaltsgesetz festgesetzte Bürgschafts- und Garantierahmen setzt sich nicht nur aus den in den Jahren 2006 und 2007 neu vergebenen Bürgschaften und Garantien zusammen, sondern auch aus den noch bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschafts-, Garantie- und ähnlichen Verträgen vergangener Jahre. Es werden jeweils die Höchstsummen genannt. Das Gesetz über die Ermächtigung des Senats für die Übernahme einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften bleibt unberührt.

Absatz 1 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

Der bisherige Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 kann entfallen, weil ein entsprechender Bedarf nicht gesehen wird.

Absatz 2 (Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2004/2005) Nr. 1 bis 4 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Der Bürgschaftsrahmen für die Wohnungsbauförderung bleibt unverändert und ist weitgehend durch bestehende Bürgschaftsverpflichtungen sowie geleistete Bürgschaftszahlungen belegt. Nr. 5 berücksichtigt den neuen Sachverhalt, wonach der Ausbau des Flughafens Schönefeld mit einem Kreditvolumen von 1.850.000.000 Euro finanziert und mit Bürgschaften in Höhe von 80% des Kreditvolumens abgesichert werden soll. Bei einer Verteilung der Bürgschaft auf die Gesellschafter der Flughafen Berlin Schönefeld GmbH (FSB) entsprechend der Gesellschafteranteile entfällt auf Berlin ein Betrag von rd. 550.000.000 Euro. Nr. 6 kann entfallen.

Absatz 3 entspricht dem Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Die Erhöhung des bisherigen Bürgschaftsrahmens um 75.000.000 Euro auf 200.000.000 Euro für die Haushaltsjahre 2006/2007 ergibt sich aus der möglichen Initiierung bzw. Durchführung von PPP-Maßnahmen, für die Fördermittel der KfW einbezogen werden können. Gemäß den Förderbestimmungen der KfW können 50% der Baukosten bei solchen Maßnahmen durch zinsgünstige Kreditprogramme gefördert werden, wenn diese von der öffentlichen Hand verbürgt werden.

Absätze 4 und 5 entsprechen den Absätzen 7 und 8 des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Der bisherige Absatz 5 des HG 06/07 kann entfallen, da die für den Konsortialkreditvertrag durch Bürgschaftsvertrag vom 11./13. Dezember 2002 übernommene Bürgschaft mit den zugrundeliegenden Forderungen erloschen ist und keine weiteren Kredite bei der Berlinwasser Holding AG bzw. deren Tochtergesellschaften geplant sind. Der bisherige Absatz 6 des HG 04/05 kann entfallen, da ein entsprechender Bedarf nicht mehr besteht.

#### **zu § 5**

Absatz 1 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Neben der auch in den Vorjahren berücksichtigten Haftungsfreistellung für die Gemeinschaftsinitiative INTEREG II C in Höhe von 5.113.000 Euro, die bis zum Abschluss der EU-Projekt- und Programmprüfungen bestehen bleiben muss, ist es erforderlich, in Höhe der erfolgten und erwarteten Bewilligungen im Rahmen des in 2002 begonnenen EU-Folgeprogramms INTERREG III B von 5.113.000 Euro für 2006/2007 die weitere Haftungsfreistellung fortzusetzen. Diese ist programmgemäß mindestens bis 2008 (Projektzeitraum) bzw. bis zum Abschluss der EU-Prüfungen (2010) fortzuschreiben. Die Bezeichnung des Politikbereiches wurde konkretisiert.

Absatz 3 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005; die auf der Grundlage der Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze übernommenen Verpflichtungen werden auf die jeweiligen Höchstbeträge der Absätze 1 und 2 angerechnet.

Absatz 4 regelt die Umrechnungsmodalitäten auf Grund der Umstellung auf die Euro-Währung per 1. Januar 2002.

#### **zu § 6:**

Die Vorschrift entspricht wörtlich der des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

#### **zu § 7:**

Absatz 1 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Da die mit einer zügigen Umsetzung der Sparmaßnahmen verbundenen Risiken weiterhin bestehen, bleibt diese Vorschrift unverändert bestehen, um auf diese Weise Regelungen zur Erhöhung der Fluktuation treffen bzw. bestehende Regelungen aufrechterhalten zu können.

Absatz 2 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Mit der Regelung soll zum einen erreicht werden, dass die Ausbildungsmittel aus der umfassenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Personalausgaben in Globalsummenbereichen herausgenommen werden, um Einsparungen bei den Ausbildungsmitteln nicht zweckentfremdet zugunsten anderer Ausgaben verwenden zu können und damit das Ziel der Schaffung von Ausbildungsplätzen zu gefährden. Zum anderen sollen Ausbildungsmittel auch verwendet werden können, um durch Zuschüsse das Ausbildungsangebot außerhalb des unmittelbaren Berliner Landesdienstes zu erhöhen. Darüber hinaus sollen Ausbildungsmittel auch genutzt werden dürfen, um beim Land Berlin Ausgebildeten im Anschluss an die Ausbildung eine befristete Beschäftigung beim Land Berlin zu ermöglichen. Zusätzlich sollen nicht verausgabte Ausbildungsmittel nach einer Verwaltungsvorschrift über Leistungen für Qualifizierung genutzt werden dürfen.

Absatz 3 ist neu. Erstmals wird auf die Angabe der Beträge für die Personaltitel der OGr. 42 im Stellenplan verzichtet. Mit diesem Absatz wird sichergestellt, dass sich die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen hinsichtlich der Mittel auf die im Zahlenteil des Haushaltsplans ausgewiesenen Beträge auswirken. Ohne eine derartige Bestimmung müssten die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen nochmals bei jedem Personaltitel der OGr. 42 im Zahlenteil aufgenommen werden.

Absatz 4 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Damit wird für die Stellenpläne 2006 und 2007 hinsichtlich der Einhaltung der Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 26 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) das gleiche Prüfverfahren wie im Vorjahr ermöglicht. Bereits bei der Aufstellung der Stellenpläne sind die Vorgaben des § 26 BBesG zu beachten. Aufgrund der zeitgleichen Übersendung der Stellenpläne der Bezirke an das Abgeordnetenhaus und an die für die Prüfung zuständige Senatsverwaltung für Finanzen sind die für die Einhaltung der Obergrenzen erforderlichen Berechnungen nicht mehr vor Beginn der Haushaltsberatungen möglich. Es können somit während der Haushaltsberatungen keine Aussagen darüber gemacht werden, ob die Obergrenzen nach § 26 BBesG eingehalten werden.

In Anbetracht der Wechselwirkung von Beschlüssen zum Stellenplan der Hauptverwaltung auf die Obergrenzen in den Stellenplänen der Bezirke - und umgekehrt - ist eine Prüfung während der Haushaltsberatungen, also bei sich ggf. mehrfach ändernden Basisdaten, nicht angebracht. Die Prüfung soll deshalb erst auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltsplans 2006/2007 erfolgen, mit der Möglichkeit der Heilung von etwa vorhandenen Verstößen gegen § 26 BBesG. Ein Verstoß kann nur geheilt werden, wenn hinsichtlich der betroffenen Planstelle noch keine stellen- und personalwirtschaftliche Maßnahme ergriffen werden konnte. Solche Maßnahmen müssen daher für die Zeit der Prüfung und Bekanntgabe der Ergebnisse ausgesetzt werden. Die Frist für den Stellenplan 2006 wird wie im Vorjahr mit drei Monaten, für den Stellenplan 2007 mit weiteren drei Monaten nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch das Abgeordnetenhaus von Berlin festgelegt. Damit wird die Frist - im Gegensatz zu einem mit Datum festgesetzten Termin - unabhängig von möglichen Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens.

Absatz 5 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Die Zweckbindung der vereinnahmten Zuschüsse wird als Anreiz zur Beschäftigung Schwerbehinderter beibehalten.

Absatz 6 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Die Möglichkeit, zur Erprobung neuer Konzepte für die Realisierung von Personalkosteneinsparungen Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung zuzulassen, wird beibehalten.

Absatz 7 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Nach § 20 Absatz 1 LHO sind die Personalausgaben innerhalb eines Kapitels und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie in diesem Rahmen deckungspflichtig gegenüber konsumtiven Sachausgaben und Investitionsausgaben. Mit dem Haushaltsplan 2006/2007 werden im Überhangkapitel 28 09 die Stellen mit Wegfallvermerk finanziert. Die nach der Realisierung von Wegfallvermerken verbleibenden Ansätze dürfen grundsätzlich nicht im Wege der Deckungsfähigkeit zur Verstärkung anderer Ansätze herangezogen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen, wenn eine Überhangkraft in einem Bereich untergebracht wird, der seinen bisherigen Sparbeitrag durch Freihalten von Stellen erbracht hat und deswegen über nicht finanzierte Stellen verfügt.

Absatz 8 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Die Regelung ist erforderlich, weil Leistungsprämien und -zulagen nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden dürfen. Eine solche Regelung besteht sonst nur in der Landeshaushaltsordnung im Zusammenhang mit managementbedingten Ergebnisverbesserungen, die ein Leistungs- und Verantwortungszentrum oder eine Serviceeinheit erzielt hat. Das hat zur Folge, dass Bereiche ohne Leistungs- und Verantwortungszentren oder Serviceeinheiten oder Bereiche ohne managementbedingte Ergebnisverbesserungen keine Möglichkeit haben, Prämien und Zulagen zu gewähren.

Absatz 9 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Mit dem § 45 Bundesbesoldungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, für die Wahrnehmung befristeter Funktionen eine Zulage zu zahlen. Damit wurde ein weiteres flexibles Element in die Besoldung eingeführt, mit dem z. B. typischerweise vom jeweiligen Funktionsträger nur für einen gewissen Zeitraum wahrgenommene Daueraufgaben, die mit erhöhten besonderen Belastungen verbunden sind, angemessen honoriert werden, ohne den vorübergehenden Charakter dieser Belastungen außer Acht zu lassen. Eine Entscheidung darüber ist im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen. Zugleich werden mit dieser Regelung im Haushaltsgesetz begrenzende Vorgaben gemacht, indem die Zulage den Abstand von zwei Besoldungsgruppen nicht übersteigen und nicht laufbahngruppenübergreifend gewährt werden darf.

Absatz 10 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Die Vorschrift bleibt zur Durchführung des § 5 VGG für die Besetzung von Stellen auf Zeit für Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung auch nach der Bezirksfusion weiterhin erforderlich, weil auch künftig entsprechende Stellen besetzt werden müssen. Dies gilt für die Fälle, in denen eine Führungskraft ausgewählt wird, die einer anderen Behörde angehört und deren Stelle deshalb für eine Besetzung nicht zur Verfügung steht, sowie für den Fall, dass die bisherige Stelle nicht ausreicht.

Absatz 11 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Im Vorgriff auf eine Einführung von gemeinsamen Stellen für Beamte und Angestellte soll für den Haushaltsplan 2006/2007 eine gesetzliche Vorschrift erlassen werden, die neben den entsprechenden

Regelungen in den Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung die Besetzung von Stellen mit Angehörigen der jeweils anderen Beschäftigtengruppe zulässt. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Einhaltung der Stellenobergrenzen für Beförderungssämter nach § 26 BBesG.

Absatz 12 ist neu. Mit den Vorschriften des Artikel XV HStrG 97 wurden die Handlungsmöglichkeiten auf haushaltsrechtlicher Grundlage zur Wiederbesetzung von Arbeitsgebieten mit bereits vorhandenen Beschäftigten des Landes Berlin erweitert, durch die die sozialverträgliche Konsolidierung des Landeshaushaltes erleichtert werden sollte. In § 2 des Artikel XV HStrG 97 wird für Personalüberhangkräfte ein Besitzstand zugesichert, wenn sie zur Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Personalüberhang ein geringer bewertetes Arbeitsgebiet übernehmen. Die Besitzstandsregelung dient dem Ausgleich von Einkommensverlusten bei der Unterbringung einer Personalüberhangkraft auf einem niedriger bewerteten Aufgabengebiet. Die Personalüberhangsituation wird durch einvernehmliche Zuweisung eines niedriger bewerteten Aufgabengebietes unter Weitergewährung des/der bisherigen Lohns/Vergütung beendet, bei gleichzeitiger Verpflichtung der Dienstkraft, ein künftig zur Verfügung stehendes Aufgabengebiet in der ursprünglichen Lohn-/Vergütungsgruppe anzunehmen.

Inhaltsgleich wurde diese Regelung in die Verwaltungsreform- und Beschäftigungssicherungsvereinbarung 2000 (VBSV 2000) vom 30. August 1999 übernommen (Abschnitt II Nr. 4 Abs. 3). Die VBSV 2000 ist zum Jahresende 2004 außer Kraft getreten, eine Verlängerung ist nicht beabsichtigt. Die Intention der gesetzlichen Besitzstandsregelung zielte auf den vorübergehenden Ausgleich von Einkommensdifferenzen ab. In der Praxis erweist sich die Besitzstandsregelung im Regelfall als dauerhafter Besitzstand, weil aufgrund der bestehenden und perspektivischen Überhangsituation die Unterbringungsmöglichkeiten der Dienstkräfte auf einem der ursprünglichen Bewertung entsprechenden Arbeitsgebiet immer geringer werden. Daher ist die „Verwaltungsvorschrift über Teilausgleiche an Personalüberhangkräfte bei Wechsel in ein niedriger vergütetes/entlohntes Arbeitsgebiet“ zielführender, da diese der unbefristeten Unterbringung von Personalüberhangkräften auf finanzierte Aufgabengebiete dient bei einvernehmlicher Übertragung eines geringer vergüteten/entlohnten Aufgabengebietes mit dem Angebot eines zeitlich befristeten Teilausgleichs zur Minderung eines damit einhergehenden Einkommensverlustes.

Um Erfahrungen im Hinblick auf die Vermittlungserfolge von Personalüberhangkräften auf finanzierte Arbeitsgebiete ohne Inanspruchnahme des Besitzstandes sammeln zu können, soll die Besitzstandsregelung des HStrG 97 für die Geltungsdauer des HG 06/07 zunächst probenhalber ausgesetzt werden.

**zu § 8:**

Die Vorschrift entspricht der des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

**zu § 9:**

Die Vorschrift entspricht der des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

**zu § 10:**

Die Vorschrift entspricht der des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

**zu § 11:**

Die Vorschrift des Absatzes 1 entspricht der des Haushaltsgesetzes 2004/2005; durch sie wird eine Vereinbarung von Bund und Ländern (sogenannte „Kieler Beschlüsse“) umgesetzt.

Der Absatz 2 ist neu. Er soll entsprechend dem Auflagenbeschluss Nr. II. B. 78 (Drs. Nr. 15/2551) die Möglichkeit eröffnen, für förderungswürdige Zwecke landeseigene Immobilien und Räume, die leer stehen und von der öffentlichen Hand nicht genutzt werden, aber in der derzeitigen Situation des Immobilienmarktes nur schwer verwertbar sind, Künstlerinnen und Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern zur Zwischennutzung unter dem vollen Wert zu überlassen. Öffentliche Räume sollen so ohne zusätzliche finanzielle Belastung und bei schneller Wiederverfügbarkeit geöffnet und gestaltet werden können.

#### **zu § 12:**

Die bisherige Vorschrift über die Deckungsfähigkeit zwischen Ausgaben für gesetzliche Leistungen und anderen Ausgaben wird nicht mehr im Haushaltsgesetz geregelt. Soweit auch noch nach Einführung der Verwaltungsbudgets Sonderregelungen über die in den §§ 20 und 46 LHO enthaltenen Grundsätze der Deckungsfähigkeit hinaus erforderlich sind, werden sie im Zuge der Haushaltswirtschaft erlassen. Die neuen Regelungen stützen sich auf § 20 Abs. 2 LHO und sollen als Experimentierklausel der Einführung der Budgetierung für den Bereich der Hauptverwaltung dienen. Die übrigen Regelungen in § 20 LHO bleiben unberührt. Über eine erweiterte dezentrale Ressourcen- und Ergebnisverantwortung soll eine wirtschaftlichere und sparsamere Verwendung der Mittel gefördert werden.

Mit der neuen Vorschrift in Absatz 1 soll der Einstieg in ein künftiges Budgetierungsverfahren grundsätzlich ermöglicht werden.

Absatz 2 bestimmt Art und Umfang der Budgets. Durch die Möglichkeit der teilweisen Übertragbarkeit von Budgetunterschreitungen in das nächste Haushaltsjahr sollen Anreize für eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltswirtschaftsführung geschaffen werden. Analoges gilt für Budgetüberschreitungen, die durch Anrechnungen (Vorgriffe) auf das Budget des Folgejahres vorgetragen werden.

Im Absatz 3 soll der Senat zu Regelungen ermächtigt werden, die der konkreten Umsetzung der Grundsätze für die neuen Steuerungsinstrumente im Rahmen der Erprobung dienen. Insbesondere sind Bestimmungen über mögliche Budgetveränderungen im Zuge der Haushaltswirtschaft, über Ausnahmen vom Verwaltungsbudget (Abs. 2, S. 4) und über Möglichkeiten bei der Restbildung im Rahmen des § 45 LHO nach Maßgabe der aktuellen Haushaltslage zu treffen.

#### **zu § 13:**

Die Vorschrift entspricht der des Haushaltsgesetzes 2004/2005. In Ausführung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 12. Dezember 1997 ist sicherzustellen, dass Bürgschafts- und Gewährleistungsermächtigungen bis zur Verkündung des jeweils nächsten Haushaltsgesetzes weitergelten. Darüber hinaus ist es erforderlich, bestimmte Regelungen des Haushaltsgesetzes für den Fall weitergelten zu lassen, dass das Haushaltsgesetz 2008 nicht rechtzeitig in Kraft treten kann. Sonst wären die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (§ 2), die personalwirtschaftlichen Regelungen (§ 7) und die Überlassung von Vermögensgegenständen (§ 11) ohne Rechtsgrundlage. Die Weitergeltung des § 3 Absatz 2 und 6 ist erforderlich, um auch im Falle einer vorläufigen Haushaltswirtschaft Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken steuern und bei entsprechenden Marktbedingungen

günstigere Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden erzielen zu können.

**zu § 14:**

Das Gesetz soll mit Beginn des Haushaltsjahres 2006 in Kraft treten.

**C. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Abs. 2 und Artikel 85 der Verfassung von Berlin

**D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Kosten für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Abs. 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das jeweils bei den Titeln erläutert.

**E. Gesamtkosten:**

sind dem Entwurf des Haushaltsplans unmittelbar zu entnehmen.

**F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

sind ggf. bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 dargestellt.

Die Konsolidierung des Landeshaushalts ist auch Voraussetzung für eine mögliche Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg.

Berlin, den 05. Juli 2005

Der Senat von Berlin

Karin Schubert

Bürgermeisterin

Dr. Thilo Sarrazin

Senator für Finanzen

Anlage  
Sonderabgaben  
2006/2007

Kapitel Titel	Sonderabgabe	Abgabevolumen in T €			
		2004 Ist	2005 Soll	2006 Plan	2007 Plan
0912 11197	<p><b>Bezeichnung:</b> <b>Beitrag zur Tierseuchenentschädigung</b></p> <p>Rechtsgrundlage: Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung</p> <p>Abgabezweck: Bildung einer Rücklage für Entschädigungen</p> <p>Verpflichtete: Halter von Schafen, Schweinen und Rindern</p> <p>Begünstigte: Halter von Schafen, Schweinen und Rindern</p>	2,5	2,6	2,6	2,6
0920 34201	<p><b>Bezeichnung:</b> <b>Investitionszuschlag</b></p> <p>Rechtsgrundlage: Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992, letzte Änderung vom 11.07.2002</p> <p>Abgabezweck: Verbesserung der stationären Versorgung der Bevölkerung, gemäß Art. 33 Abs. 1 des Einigungsvertrages</p> <p>Verpflichtete: Krankenhausbenutzer/Kostenträger</p> <p>Begünstigte: Krankenhäuser im Beitrittsteil des Landes Berlin</p>	12.751,3	12.500,0	12.700,0	12.700,0
0962 11198	<p><b>Bezeichnung:</b> <b>Ausgleichsabgabe</b></p> <p>Rechtsgrundlage: § 77 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX)</p> <p>Abgabezweck: Die Ausgleichsabgabe soll einerseits einen Ausgleich der Kosten herbeiführen zwischen Arbeitgebern, die ihre Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen erfüllen und dadurch zusätzliche Kosten zu tragen haben und denjenigen Arbeitgebern, die schwerbehinderte Menschen nicht in der vorgeschriebenen Zahl beschäftigen. Aus der Ausgleichsabgabe werden besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 (5) SGB IX) einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 (1) Nr. 3 - SGB IX) gewährt.</p> <p>Verpflichtete: Alle Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen (§ 77 (1) - SGB IX).</p> <p>Begünstigte: Schwerbehinderte Menschen</p>	18.148,6	20.000,0	18.000,0	18.000,0
1280 09901	<p><b>Bezeichnung:</b> <b>Abwasserabgabe</b></p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 1 und 2 Abwassergesetz</p> <p>Abgabezweck: Schutz der Gewässer</p> <p>Verpflichtete: Berliner Wasserbetriebe, Land Berlin und sonstige Einleiter</p> <p>Begünstigte: Abwassereinleiter und Gewässerunterhaltungspflichtige, die in Gewässerschutzmaßnahmen investieren</p>	9.530,8	9.345,0	9.345,0	9.345,0
1281 11139	<p><b>Bezeichnung:</b> <b>Fischereiabgabe</b></p> <p>Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 4 Landesfischereiseingesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 1 LFischScheinG</p>	508,1	520,0	520,0	520,0



Kapitel Titel	Sonderabgabe		Abgabevolumen in T €			
			2004 Ist	2005 Soll	2006 Plan	2007 Plan
	Abgabezweck:	Förderung der Fischbestände, insbesondere 1. Maßnahmen zur Regulierung der Fischbestände sowie zur Durchführung hierzu erforderlicher fischereiwissenschaftlicher Begleituntersuchungen 2. Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen der Fische sowie sowie der Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Fischkrankheiten und Maßnahmen zur Information über das Gebiet der Fischerei				
	Verpflichtete:	Fischereischeininhaber				
	Begünstigte:	Land Berlin				
<b>1210</b> 11193	<b>Bezeichnung:</b>	<b>Ausgleichsabgabe</b>	657,8	200,0	200,0	200,0
	Rechtsgrundlage:	§ 14 Abs. 6 Naturschutzgesetz Berlin				
	Abgabezweck:	Die Ausgleichsabgabe wird erhoben, wenn eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft nicht möglich ist				
	Verpflichtete:	Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 NatSchGBln				
	Begünstigte:	Träger von Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft				
<b>1210</b> 11194	<b>Bezeichnung:</b>	<b>Jagdabgabe</b>	49,2	50,0	35,0	25,0
	Rechtsgrundlage:	§ 21 Landesjagdgesetz Berlin				
	Abgabezweck:	Förderung des Jagdwesens				
	Verpflichtete:	Jagdscheininhaber				
	Begünstigte:	Verbände und Vereine der Jäger				

## Synopse

### Haushaltsgesetz 2004/2005 - Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2006/2007

Haushaltsgesetz 2004/2005 - HG 04/05) Vom 01. April 2004 (GVBl. S. 154)	Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2006/2007
§ 1 Feststellung des Haushaltsplans	§ 1 Feststellung des Haushaltsplans
<p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 wird für 2004 in Einnahmen und Ausgaben auf 22.404.380.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.838.136.700 Euro und für 2005 in Einnahmen und Ausgaben auf 21.109.162.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 841.386.800 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für 2004</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 16.863.729.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4.773.418.700 Euro</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5.540.650.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 64.718.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für 2005</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15.781.707.600 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 804.313.800 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5.327.454.600 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 37.073.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>	<p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird für <u>2006</u> in Einnahmen und Ausgaben auf <u>20.360.121.400 Euro</u> mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von <u>2.113.780.700 Euro</u> und für <u>2007</u> in Einnahmen und Ausgaben auf <u>20.143.932.300 Euro</u> mit Verpflichtungsermächtigungen von <u>1.208.795.000 Euro</u> festgestellt, und zwar</p> <p>1. für <u>2006</u></p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von <u>14.785.360.400 Euro</u> mit Verpflichtungsermächtigungen von <u>2.058.703.700 Euro</u></p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von <u>5.574.761.000 Euro*</u> mit Verpflichtungsermächtigungen von <u>55.077.000 Euro*</u> und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für <u>2007</u></p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von <u>14.621.438.300 Euro</u> mit Verpflichtungsermächtigungen von <u>1.170.255.000 Euro</u>,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von <u>5.522.494.000 Euro*</u> mit Verpflichtungsermächtigungen von <u>38.540.000 Euro</u> und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>
§ 2 Hebesätze	§ 2 Hebesätze
<p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für 2004 und 2005</p> <p>1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,</p> <p>2. für Grundstücke auf 660 vom Hundert</p> <p>des Steuermessbetrages festgesetzt.</p> <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für 2004 und 2005 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für <u>2006 und 2007</u></p> <p>1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,</p> <p>2. für Grundstücke auf 660 vom Hundert</p> <p>des Steuermessbetrages festgesetzt.</p> <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für <u>2006 und 2007</u> auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>
§ 3 Kreditermächtigungen	§ 3 Kreditermächtigungen

\* Die Volumina-Angaben sind vorläufig; die endgültigen Beträge werden erst nach Vorlage der Bezirkshaushaltspläne im September 2005 feststehen.

<p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Haushaltsplans 2004 bis zur Höhe von 5.344.998.000 Euro</li> <li>2. des Haushaltsplans 2005 bis zur Höhe von 4.290.290.000 Euro</li> </ol> <p>Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(2) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 jeweils fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan des Gesamtplans ergibt.</p> <p>(3) Darüber hinaus wachsen dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 Beträge zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird im Zusammenhang mit dem beschlossenen Rückzug aus den städtebaulichen Entwicklungsbereichen und der daraus resultierenden notwendigen Entschuldung der treuhänderischen Entwicklungsträger ermächtigt, Kreditverbindlichkeiten der Träger bis zu 670.000.000 Euro im Jahr 2004 in das Schulden-Portfolio des Landes zu übernehmen.</p> <p>(5) Ferner wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, andere Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, zur Deckung von Ausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Haushaltsjahres 2004 bis zur Höhe von 5.000.000 Euro</li> <li>2. des Haushaltsjahres 2005 bis zur Höhe von 5.000.000 Euro</li> </ol> <p>aufzunehmen.</p> <p>(6) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.</p> <p>(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2004 und 2005 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p> <p>(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger</p>	<p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Haushaltsplans <u>2006</u> bis zur Höhe von <u>3.192.308.000</u> Euro</li> <li>2. des Haushaltsplans <u>2007</u> bis zur Höhe von <u>2.449.482.000</u> Euro</li> </ol> <p>Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch <u>Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234)</u> geändert worden ist, aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(2) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 jeweils fällig werdenden Krediten <u>und von Krediten, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen, zu.</u> Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des <u>Artikels 89 Abs. 2 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 1. September 2004 (GVBl. S. 367) geändert worden ist, entsprechend.</u></p> <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen <u>wird</u> ermächtigt, andere Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, zur Deckung von Ausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Haushaltsjahres <u>2006</u> bis zur Höhe von 5.000.000 Euro</li> <li>2. des Haushaltsjahres <u>2007</u> bis zur Höhe von 5.000.000 Euro</li> </ol> <p>aufzunehmen.</p> <p>(4) <u>Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Übernahme einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften vom 16. April 2002 (GVBl. S. 121) Kreditverbindlichkeiten bis zur Höhe von 2.000.000.000 Euro einzugehen, die für die Finanzierung des Erwerbs von Anteilen an abgeschirmten Fonds zweckgebunden sind.</u></p> <p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.</p> <p>(6) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2006 und 2007 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p> <p>(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende</p>
--	---

<p>ger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 20 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.</p>	<p>Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 20 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Bürgschaften und Garantien</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Bundesländern bis zu 750.000.000 Euro,</li> <li>2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 25.000.000 Euro</li> </ol> <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nr. 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nr. 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der Sozialwirtschaft in Berlin Rückbürgschaften für Investitionskredite an Träger der freien Wohlfahrtspflege gegenüber Bürgschaftsbanken bis zu 10.000.000 Euro zu übernehmen. Voraussetzungen für eine Bürgschaftsübernahme sind der von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Bedarf sowie die ebenso gute oder bessere Erbringung von staatlichen Aufgaben oder von öffentlichen Zwecken dienenden wirtschaftlichen Tätigkeiten durch private Anbieter im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung.</p> <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,</li> <li>2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,</li> <li>3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bürgschaften und Garantien</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Bundesländern bis zu 750.000.000 Euro,</li> <li>2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 25.000.000 Euro</li> </ol> <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nr. 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nr. 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,</li> <li>2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,</li> <li>3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und</li> </ol>

<sup>19</sup> Zwischenzeitlich unbenannt in Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH

<sup>20</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH

<p>4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge</p> <p>bis zu 9.000.000.000 Euro und</p> <p>5. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Projektgesellschaft Schönefeld mbH (Gemeinsame Gesellschaft)<sup>19</sup>, die im Interesse der Gesellschaft aufgenommen werden, Bürgschaften bis zu 205.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - und</p> <p>6. zur Absicherung der Verlängerung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH<sup>20</sup> für das so genannte Baufeld-Ost, die von der Gesellschaft aufgenommen wurden, Bürgschaften bis zu 70.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft -</p> <p>zu übernehmen.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen im Sinne von § 6 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 125.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Absicherung von Krediten der Berlinwasser Holding AG und von deren Tochtergesellschaften Bürgschaften – gegebenenfalls selbstschuldnerisch – bis zur Höhe von 158.000.000 Euro - höchstens jedoch 50,1 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an der Berlinwasser Holding AG zu übernehmen. Auf den Höchstbetrag werden die nach bisherigen Haushaltsgesetzen gewährten Bürgschaften angerechnet.</p> <p>(6) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Absicherung von Krediten der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Bürgschaften - ggf. selbstschuldnerisch - oder Garantien bis zur Höhe von 250.000.000 Euro zu übernehmen. Auf den Höchstbetrag werden die nach bisherigen Haushaltsgesetzen gewährten Bürgschaften angerechnet.</p> <p>(7) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürg-</p>	<p>4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge</p> <p>bis zu 9.000.000.000 Euro und</p> <p>5. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Schönefeld GmbH (FSB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften bis zu 550.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft.</p> <p>zu übernehmen.</p> <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen im Sinne von § 6 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(4) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S.</p>
--	--

<p>schaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 4 die Bürgschaften und Rückbürgschaften auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(8) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p>	<p>345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 die Bürgschaften und Rückbürgschaften auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(5) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Sonstige Gewährleistungen</p> <p>(1) Die für Wissenschaft, Forschung und Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land Berlin und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 289.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(2) Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 10.226.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(3) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden die Sicherheiten und Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Gewährleistungen auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(4) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Sicherheiten oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sonstige Gewährleistungen</p> <p>(1) Die für Wissenschaft, Forschung und Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land Berlin und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 289.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(2) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 10.226.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(3) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden die Sicherheiten und Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Gewährleistungen auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(4) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Sicherheiten oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Sonderfinanzierungen</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen) für Bauinvestitionen dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sonderfinanzierungen</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen) für Bauinvestitionen dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die</p>

<p>aus Sonderfinanzierungen entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p>	<p>aus Sonderfinanzierungen entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p> <p>(1) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haushaltswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Titel 422 07 für planmäßige Beamte bei laufbahnmäßigem Nachteilsausgleich, in den Titeln 422 11 und 422 12 für Beamte und Richter zur Anstellung sowie in den Titeln 422 21, 425 21, 425 22 und 426 21 für Anwärter und Auszubildende ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie mit konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots oder um Qualifizierungsmaßnahmen zur Realisierung von Personalkosteneinsparungen handelt.</p> <p>(3) Die bei den Titeln 425 03 und 427 03 veranschlagten Personalausgaben sind abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung nur untereinander deckungsfähig und abweichend von § 19 der Landeshaushaltsordnung übertragbar.</p> <p>(4) Für vom Haushaltsplan 2003 abweichende Planstellen des Haushaltsplans 2004 beziehungsweise für vom Haushaltsplan 2004 abweichende Planstellen des Haushaltsplans 2005, die unter die Bestimmung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes fallen, gilt bis zu deren Anpassung an die Obergrenzen durch die Senatsverwaltung für Finanzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neu eingerichtete Planstellen dürfen nur im Eingangsamt besetzt werden,</li> <li>2. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltsplan 2003 und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan 2003 - einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen 2003 - vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden,</li> <li>3. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltsplan 2004 und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan 2004 - einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen 2004 - vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.</li> </ol> <p>Die Anpassungsfrist nach Satz 1 gilt für Planstellen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p> <p>(1) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haushaltswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Titel 422 07 für planmäßige Beamte bei laufbahnmäßigem Nachteilsausgleich, in den Titeln 422 11 und 422 12 für Beamte und Richter zur Anstellung sowie in den Titeln 422 21, 425 21, 425 22 und 426 21 für Anwärter und Auszubildende ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie mit konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots oder um Qualifizierungsmaßnahmen zur Realisierung von Personalkosteneinsparungen handelt.</p> <p>(3) <u>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilmäßig zu berücksichtigen.</u></p> <p>(4) Für vom Haushaltsplan <u>2005</u> abweichende Planstellen des Haushaltsplans <u>2006</u> beziehungsweise für vom Haushaltsplan <u>2006</u> abweichende Planstellen des Haushaltsplans <u>2007</u>, die unter die Bestimmung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes fallen, gilt bis zu deren Anpassung an die Obergrenzen durch die Senatsverwaltung für Finanzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neu eingerichtete Planstellen dürfen nur im Eingangsamt besetzt werden,</li> <li>2. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltsplan <u>2005</u> und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan <u>2005</u> - einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen <u>2005</u> - vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden,</li> <li>3. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltsplan <u>2006</u> und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan <u>2006</u> - einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen <u>2006</u> - vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.</li> </ol>

<p>des Haushaltsplans 2004 längstens bis zum Ablauf von drei Monaten, für Planstellen des Haushaltsplans 2005 längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieses Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus von Berlin.</p> <p>(5) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter (Titel 236 01) den Ausgaben bei Titel 425 11 zu.</p> <p>(6) Die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung kann nach § 47 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung zulassen, wenn sie der Erprobung neuer Konzepte für die Realisierung von Personalkosteneinsparungen dienen.</p> <p>(7) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Kapitel 28 09 veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Die in den Kapiteln 17 12, 17 13 und 17 14 veranschlagten Personalausgaben für Stellen und Beschäftigungspositionen mit Wegfallvermerken sind nur deckungsberechtigt.</p> <p>(8) Im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Globalsummen für Personalausgaben (bei Behörden ohne Globalsummen im Rahmen der Ansätze für Personalausgaben) dürfen an Beamte Leistungsprämien und -zulagen gezahlt werden entsprechend der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290).</p> <p>(9) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit den für das Besoldungsrecht und die Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahnübergreifend gewährt werden.</p> <p>(10) Soweit für Leitungspositionen, die nach § 5 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes befristet übertragen werden, Dienstkräfte vorgesehen werden, die nicht bereits auf (Plan-)Stellen geführt werden, die den Bewertungen dieser Leitungspositionen entsprechen, dürfen für die im Auswahlverfahren nicht zum Zuge gekommenen Dienstkräfte abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung (Plan-)Stellen unter Anbringung eines Rückwandlungsvermerkes umgewandelt oder mit Wegfallvermerk geschaffen werden.</p> <p>(11) Stellen für planmäßige Beamte dürfen mit Angestellten und Stellen für planmäßige Angestellte unter Umwandlung in eine Planstelle mit Beamten besetzt werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung nicht gegen § 6 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes und gegen § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes verstößt und der Ausgewählte der beste Bewerber ist. Ausgenommen sind Stellen für Beamte im Vollzugsdienst.</p>	<p>Die Anpassungsfrist nach Satz 1 gilt für Planstellen des Haushaltsplans 2006 längstens bis zum Ablauf von drei Monaten, für Planstellen des Haushaltsplans 2007 längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieses Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus von Berlin.</p> <p>(5) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter (Titel 236 01) den Ausgaben bei Titel 425 11 zu.</p> <p>(6) Die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung kann nach § 47 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung zulassen, wenn sie der Erprobung neuer Konzepte für die Realisierung von Personalkosteneinsparungen dienen.</p> <p>(7) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Kapitel 28 09 veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(8) Im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Globalsummen für Personalausgaben (bei Behörden ohne Globalsummen im Rahmen der Ansätze für Personalausgaben) dürfen an Beamte Leistungsprämien und -zulagen gezahlt werden entsprechend der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290).</p> <p>(9) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit den für das Besoldungsrecht und die Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend gewährt werden.</p> <p>(10)Soweit für Leitungspositionen, die nach § 5 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes befristet übertragen werden, Dienstkräfte vorgesehen werden, die nicht bereits auf (Plan-)Stellen geführt werden, die den Bewertungen dieser Leitungspositionen entsprechen, dürfen für die im Auswahlverfahren nicht zum Zuge gekommenen Dienstkräfte abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung (Plan-) Stellen unter Anbringung eines Rückwandlungsvermerkes umgewandelt oder mit Wegfallvermerk geschaffen werden.</p> <p>(11)Stellen für planmäßige Beamte dürfen mit Angestellten und Stellen für planmäßige Angestellte unter Umwandlung in eine Planstelle mit Beamten besetzt werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung nicht gegen § 6 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes und gegen § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes verstößt und der Ausgewählte der beste Bewerber ist. Ausgenommen sind Stellen für Beamte im Vollzugsdienst.</p>
---	--



	(12) <u>Die haushalts- und arbeitsrechtlichen Ermächtigungen zum Besitzstand nach Artikel XV § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, werden ausgesetzt.</u>
<p style="text-align: center;">§ 8 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufhebung qualifizierter Sperren</p> <p>(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses wird ermächtigt, in den Fällen des § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung die Einwilligung des Abgeordnetenhauses zur Aufhebung der Sperren zu erteilen.</p> <p>(2) Die dazu erforderliche Beschlussvorlage wird - abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung - von der jeweils zuständigen Verwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eingebracht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufhebung qualifizierter Sperren</p> <p>(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses wird ermächtigt, in den Fällen des § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung die Einwilligung des Abgeordnetenhauses zur Aufhebung der Sperren zu erteilen.</p> <p>(2) Die dazu erforderliche Beschlussvorlage wird - abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung - von der jeweils zuständigen Verwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eingebracht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2004 und 2005 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2004 und 2005 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für <u>2006 und 2007</u> auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für <u>2006 und 2007</u> auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) <u>Nach § 63 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlerinnen und Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Deckungsfähigkeit</p> <p>Abweichend von § 20 Abs. 1 und § 46 der Landeshaushaltsordnung sind konsumtive Sachausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen ausschließlich deckungsberechtigt gegenüber den Personalausgaben und den übrigen konsumtiven Sachausgaben. Konsumtive Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sind jeweils untereinander deckungsfähig.</p>	<p style="text-align: center;">Nutzers zu berücksichtigen.. § 12 <u>Verwaltungsbudgets</u></p> <p>(1) <u>In den Einzelplänen 03 bis 17 werden die sächlichen Verwaltungsausgaben zu Verwaltungsbudgets je Einzelplan zusammengefasst. In den Einzelplänen 01, 02, 20 und 21 gelten die Regelungen nach Absatz 2 und 3 nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke.</u></p> <p>(2) <u>Das Verwaltungsbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 ohne die Gruppe 529. Wird das Verwaltungsbudget beim Jahresabschluss über- oder unterschritten, kann der Betrag bis zur Höhe der Über- oder Unterschreitung durch die Bildung von Ausgaberesten oder Anrechnungen auf das Verwaltungsbudget des nächsten Haushaltsjahres vorgetragen werden. Einzelne Ausgaben können vom Verwaltungsbudget ausgenommen werden.</u></p> <p>(3) <u>Das Nähere regelt der Senat.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>Die §§ 2, 3 Abs. 8, §§ 4, 5, 7, 8, 9, 11 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2006 weiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>Die §§ 2, 3 <u>Abs. 2 und 6</u> sowie die §§ 4, 5, 7 und 11 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2008 weiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt <u>am</u> 1. Januar <u>2006</u> in Kraft.</p>

## Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **1. Verfassung von Berlin**

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2004 (GVBl. S. 367)

#### Artikel 85

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitausschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.
- (2) ...

#### Artikel 87

- (1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.
- (2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

#### Artikel 89

- (1) ...
- (2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben gemäß Absatz 1 decken, darf der Senat die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

### **2. Landshaushaltsordnung**

in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 2)

#### § 6

##### Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind.

#### § 7

##### Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten auch zur

Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.

- (2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeit ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).
- (3) ...

## § 18 Kreditermächtigungen

- (1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, daß
1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
  2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.
- (2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe die Senatsverwaltung für Finanzen Kredite aufnehmen darf
1. zur Deckung von Ausgaben,
  2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.
- (3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

## § 19 Übertragbarkeit

Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

## § 20 Deckungsfähigkeit

- (1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig
1. die Personalausgaben gegenseitig,
  2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,
  3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben,
  4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,
  5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist,

soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt. Werden Personalausgaben nicht auf der Grundlage von Globalsummen veranschlagt, so sind Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte oder für freie Mitarbeiter deckungsberechtigt nur zu Lasten entsprechender Ausgaben.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.
- (3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, sind nicht deckungsfähig.

## § 22 Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen, sowie Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, daß die Leistung von Ausgaben, die Besetzung von Stellen oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk). In den Bezirkshaushaltsplänen kann die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung vorgesehen werden; Satz 3 bleibt unberührt.

## § 30 Vorlagefrist

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sit-

zung des Abgeordnetenhauses im September. Die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne sind dem Abgeordnetenhaus von den Bezirksämtern unmittelbar zuzuleiten.

### § 36 Aufhebung der Sperre

- (1) Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Senatsverwaltung für Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. Bei Sperren im Bezirkshaushaltsplan, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatverwaltung für Finanzen das Bezirksamt. In den Fällen des § 22 Satz 3 hat die Senatverwaltung für Finanzen die Einwilligung des Abgeordnetenhauses, in den Fällen des § 22 Satz 4 das Bezirksamt die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung, einzuholen.
- (2) Absatz 1 gilt für Verpflichtungsermächtigungen und Stellen entsprechend. Bei Stellen tritt an die Stelle der Senatverwaltung für Finanzen die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatverwaltung, in den Bezirkshaushaltsplänen bei in eigener Verantwortung angebrachten Sperren das Bezirksamt.

### § 37 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.
- (2) ...

### § 38 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 37 Abs. 1, 4 und 7 gilt entsprechend.
- (2) ...

### § 41 Haushaltswirtschaftliche Sperre

- (1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die Senatsverwaltung für Finanzen es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen nimmt im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Senatverwaltung

auch die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wahr.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stellenwirtschaft es erfordert. Dabei tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung.
- (3) ...

#### § 46 Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Verwendung von ihrer Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

#### § 47 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Stellen mit Wegfall- oder Umwandlungsvermerk.
- (2) Ist eine Stelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend oder ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, so ist der Stelleninhaber in die nächste innerhalb der Verwaltung Berlins entsprechend besetzbare Stelle zu übernehmen. Die für Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die entsprechend besetzbare Stelle in einem anderen Kapitel ausgebracht ist.

#### § 49 Bewirtschaftung von Stellen

- (1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. Andere Stellen dürfen in gleichwertige Planstellen mit Umwandlungsvermerk umgewandelt werden, wenn sie aus zwingenden dienstlichen Gründen mit vorhandenen Beamten besetzt werden sollen. Haben Personen auf Grund von Rechtsvorschriften Anspruch auf Anstellung, Wiederverwendung oder Beförderung als Beamte, so dürfen Planstellen mit Wegfall- oder Umwandlungsvermerken geschaffen werden, wenn geeignete besetzbare Stellen nicht vorhanden sind.
- (2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.
- (3) ...

#### § 63 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) ...

- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist.
- (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.
- (4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen Ausnahmen zulassen.
- (5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

### **3. Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz**

vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel XIII des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516)

#### § 5

#### Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung und die Leitung des Steuerungsdienstes werden auf fünf Jahre befristet übertragen. Danach werden sie neu ausgeschrieben; erneute Übertragungen sind zulässig. Die Gestaltung der persönlichen Rechtsstellung der Führungskraft richtet sich nach Beamten- oder Arbeitsrecht.
- (4) ...

### **4. Abgabenordnung (AO 1977)**

in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837)

#### § 12

#### Betriebsstätte

- (1) Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche, ...



8. Bauausführungen oder Montagen, ...

## 5. Grundsteuergesetz

vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790)

### § 25 Festsetzung des Hebesatzes

(1) Die Gemeinde bestimmt, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).

(2) ...

## 6. Gewerbesteuerengesetz 2002

in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653)

### § 16 Hebesatz

(1) Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermessbetrags (§ 14) mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der hebeberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35a) zu bestimmen ist.

(3) Der Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.

## 7. Landesbeamtengesetz (LBG)

in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516)

### § 6 Einrichtung von Amtsstellen

(1) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen. Zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse gehört auch die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen und die Lehr- oder Forschungstätigkeit an öffentlichen Hochschulen.

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

## 8. Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290)

## § 2 Allgemeines

- (1) ...
- (2) Leistungsprämien oder Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen vergeben werden. Durch eine herausragende besondere Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

(3) ...

### **9. Bundesbesoldungsgesetz**

in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234):

### § 14a Versorgungsrücklage

- (1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert um drei vom Hundert abgesenkt werden.
- (2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird den Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.
- (2a) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.
- (3) Den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern werden im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.
- (4) Das Nähere regeln der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. Soweit in einem Land eine Versorgungsrücklage, ein Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung besteht, können die Bestimmungen den für diese Einrichtung geltenden angepasst werden.
- (5) Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Absatz 2a genannten Zeitraums zu prüfen.

## § 26 Obergrenzen der Beförderungsämter

- (1) Die Anteile der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

im mittleren Dienst

- in der Besoldungsgruppe A 8      30 v.H.,
- in der Besoldungsgruppe A 9      8 v.H.,

im gehobenen Dienst

- in der Besoldungsgruppe A 11    30 v.H.,
- in der Besoldungsgruppe A 12    16 v.H.,
- in der Besoldungsgruppe A 13    6 v.H.,

im höheren Dienst

- in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung  
zusammen      40 v.H.,
- in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2  
zusammen      10 v.H.

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, daß eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt.

- (2) ...

## § 45 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

- (1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragungen einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.
- (2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.
- (3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.
- (4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich ist.

**10. Gesetz über die Ermächtigung des Senats zur Übernahme einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften**  
vom 16. April 2002 (GVBl. S. 121)

§ 1  
Garantie

- (1) Der Senat wird ermächtigt, für vertraglich näher zu bestimmende Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG, der Landesbank Berlin - Girozentrale, der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG, der Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH, der Immobilien und Beteiligungen AG und der LPFV Finanzbeteiligungs- und Verwaltungs GmbH eine Garantie im Sinne von § 39 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung zu übernehmen.
- (2) Der Haftungsrahmen ist auf eine Summe von höchstens 21,6 Milliarden Euro begrenzt. Die Laufzeit der Garantie endet spätestens mit Ablauf des Jahres 2032. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Risiken, die daraus resultieren, dass nach dem 31. Dezember 2000 Immobilienfonds aufgelegt wurden, und nicht auf Risiken aus nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommenen sonstigen Neugeschäften. Es dürfen keine Zahlungen an Dritte auf Kulanzbasis oder sonst ohne Bestehen einer Rechtspflicht erbracht werden.
- (3) Der vom Senat mit den in Absatz 1 genannten Gesellschaften abzuschließende Vertrag über eine Garantievereinbarung (Detailvereinbarung) sowie alle zukünftigen Verträge, die diese ergänzen oder abändern, bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. In der Garantievereinbarung (Detailvereinbarung) muss neben der Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Grenzen sichergestellt werden, dass die Garantie von den begünstigten Gesellschaften nur in dem zwingend notwendigen Ausmaß in Anspruch genommen werden kann. Weiter ist sicherzustellen, dass die Garantie nicht für Leistungen gilt, die ohne Rechtspflicht (zum Beispiel Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben) erbracht werden.

§ 2  
Umstrukturierung der Bankgesellschaft Berlin AG

- (1) Die Anteile des Landes Berlin an der Bankgesellschaft Berlin AG sind schnellstmöglich zu für das Land Berlin vertretbaren Bedingungen zu veräußern. Im Zusammenhang mit einer derartigen Neuordnung der Eigentümerstruktur an der Bankgesellschaft ist die Investitionsbank Berlin (IBB) als eigenständige öffentlich-rechtliche Strukturbank aus der Bankgesellschaft herauszulösen.
- (2) Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus spätestens bis zum 31. Dezember 2002 zu berichten, ob die in Artikel 58a der Detailvereinbarung vorgesehene Möglichkeit zur Ausgliederung des Immobiliendienstleistungsbereichs aus der Bankgesellschaft (Call Option) genutzt werden soll. Im Falle einer Nichtausübung sind die Gründe darzulegen.

§ 3  
Begleitung des Vertragsmanagements im Zuge der Garantieübernahme

- (1) Das Abgeordnetenhaus ist frühzeitig und umfassend in die Errichtung der Controllinggesellschaft einzubeziehen. Diese muss so aufgestellt werden, dass das Management

wirtschaftlich an der Minimierung der Garantieleistungen interessiert ist. Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Mai 2002 eine Beschlussvorlage vorzulegen.

- (2) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus unverzüglich von allen Mitteilungen, die er auf der Grundlage der Garantievereinbarung erhalten hat, sofern diese von wesentlicher Bedeutung für die weitere geschäftliche Entwicklung der Bankgesellschaft oder einer der von der Garantie umfassten Gesellschaften sind.
- (3) Dem Abgeordnetenhaus ist vierteljährlich über
1. die Tätigkeit der Controllinggesellschaft,
  2. den aktuellen Stand der Veräußerungsaktivitäten,
  3. die tatsächliche Inanspruchnahme der durch das Land abgegebenen Garantien,
  4. die Entwicklung der laufenden Geschäfte und den Stand der angestrebten Restrukturierungsmaßnahmen bis zur Veräußerung sowie
  5. den Stand sämtlicher straf- und zivilrechtlicher Verfahren gegenüber allen am wirtschaftlichen Niedergang der Bankgesellschaft Berlin AG Beteiligten
- zu berichten.
- (4) Dem Rechnungshof sind diese Informationen in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

#### § 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 in Kraft.

### **11. Landesbürgschaftsgesetz**

vom 14. Februar 1964, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Oktober 1995 (GVBl. 688), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

#### § 1

- (1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin
1. Ausfallbürgschaften für Kredite an Berliner Betriebe,
  2. Garantien für Beteiligungen an Berliner Betrieben und
  3. Garantien für Haftungsfreistellungsprogramme
- gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, dem Bund und den anderen Bundesländern zu übernehmen. Die übernommenen Ausfallbürgschaften und Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 2,4 Milliarden DM nicht überschreiten.
- (2) Gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist die Haftung in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit oder die Beteiligung in der Regel höchstens mit 80 vom Hundert eines Ausfalles haftet. In volkswirtschaftlich begründeten Sonderfällen kann eine höhere Haftung übernommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Senatsbeschluß die Haftung für den vollen Betrag übernommen werden; ein

Senatsbeschluß ist nicht erforderlich, wenn der Bund oder ein anderes Bundesland an einem Ausfall Berlins beteiligt ist.

## § 2

- (1) Die Kreditinstitute, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Kapitalsammelstellen nach § 1 müssen ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.
- (2) Berliner Betriebe im Sinne des § 1 sind gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe des überregionalen Dienstleistungsbereichs, die ihren Sitz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet haben, soweit sie in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

## § 3

- (1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben zu übernehmen.
- (2) Die Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 50 Millionen DM, der innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Betrags liegt, nicht überschreiten.
- (3) Der Senat erläßt die zur Regelung der Übernahme von Landesgarantien bei Arbeitnehmerbeteiligungen erforderlichen Richtlinien.
- (4) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin mit 80 vom Hundert eines Ausfalls haftet.
- (5) Förderungsfähig sind Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben an Unternehmen, die in Berlin ihren Sitz haben und dort eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

## § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### **12. Rückbürgschaftsgesetz**

in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

## § 1

- (1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin für Betriebsmittelkredite und für Investitionskredite an Berliner Betriebe sowie für Investitionskredite an Träger der Freien Wohlfahrtspflege Rückbürgschaften bis zu einem Rahmenbetrag von 320 Mio. DM gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften, die Ausfallbürgschaften gewähren, zu übernehmen.
- (2) Als Ausfallbürgschaft im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Bürgschaften, bei denen die Zahlungspflicht des Bürgen entsteht,

- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 883 ZPO oder auf sonstige Weise nachgewiesen wird und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der etwa bestehenden Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- b) wenn der Kreditnehmer nach Fälligkeit der durch die Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeit, ohne daß es einer vorherigen Klage und Zwangsvollstreckung bedarf, auf eingeschriebenen Brief nicht binnen sechs Monaten Zahlung geleistet und eine Verwertung etwaiger anderer Sicherheiten nicht innerhalb der gleichen Frist zur Befriedigung des Kreditgebers geführt hat.

## § 2

Die Rückbürgschaft ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit höchstens mit 60 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

## § 3

- (1) Die Kreditgarantiegemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Förderfähig sind gewerbliche Betriebe, Gartenbaubetriebe und Investitionen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, die in Berlin ihren Sitz haben oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Förderfähig sind auch Angehörige freier Berufe; die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten entsprechend.
- (3) Voraussetzungen für die Übernahme von Rückbürgschaften zugunsten von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind der von der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannte Bedarf sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung.

## § 4

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien, die im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Betrages einen Rahmenbetrag von 30 Mio. DM nicht überschreiten dürfen, gegenüber Garantiegemeinschaften, die Garantien für Beteiligungen gewähren, zu übernehmen.

## § 5

- (1) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für die Einzelbeteiligung höchstens mit 35 vom Hundert eines Ausfalls haftet.
- (2) Förderfähig sind Beteiligungsempfänger, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen.

## § 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ...

### **13. Viertes Wohnungsbaubürgschaftsgesetz**

vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

#### § 1

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung

1. des Wohnungsbaues, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohngebäuden in Berlin,
2. des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen geboten erscheint, und
3. des Erwerbs vorhandener familiengerechter Wohnungen, wenn diese eigengenutzt werden,

Bürgschaften, die einen Rahmenbetrag von 17 Milliarden Deutsche Mark nicht überschreiten dürfen, zu übernehmen.

#### § 2

Der Bürgschaftsbetrag nach § 1 erhöht sich um den Betrag, für den die Ermächtigung nach § 1 des dritten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1974 (GVBl. S. 574) nicht in Anspruch genommen worden ist, sowie um die infolge Tilgung der verbürgten Darlehen nicht in Anspruch genommenen Beträge.

#### § 3

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Senator für Finanzen im Einvernehmen mit den für das Bau- und Wohnungswesen und für die Wirtschaft zuständige Senatoren.

#### § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### **14. Altschuldenhilfe-Gesetz**

vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794)

#### § 2

##### Antragberechtigte

(1) Antragberechtigte sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die Wohnzwecken dienenden Grundstücke und das sonstige Wohnungsvermögen, die auf Grund des Einigungsvertrages und der zu seinem Vollzug erlassenen Gesetze



auf die Gemeinden übergegangen sind, mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen ihre Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann;

2. Kommunen, soweit oder solange eine Übertragung ihrer Wohnzwecken dienenden Grundstücke und des sonstigen Wohnungsvermögens auf Wohnungsunternehmen, insbesondere wegen geringen Umfangs dieses Vermögens, betriebswirtschaftlich nicht vertretbar oder eine vollständige oder teilweise Übertragung, insbesondere wegen ausstehender Vermögenszuordnung und Sachenrechtsbereinigung, rechtlich noch nicht möglich ist;
3. Wohnungsgenossenschaften;
4. private Vermieter von Wohnraum, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Für Wohnungsbestände im Eigentum der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen sowie der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich der ab 1. Juli 1990 bereits veräußerten Wohnungen werden Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) nicht gewährt.

Die Antragberechtigten müssen die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 7 schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Antragberechtigten sind Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ...

## **15. Haushaltsstrukturgesetz 1997**

vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253)

### Artikel XV

#### § 2

Wird durch den einvernehmlichen Wechsel einer Personalüberhangkraft in ein niedriger zu bewertendes zumutbares Aufgabengebiet, der mit einer Herabgruppierung verbunden ist, die Zugehörigkeit zum Personalüberhang beendet, wird der Arbeitnehmer so behandelt, als wäre er weiterhin in der für ihn zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe eingruppiert. Dies gilt nur, sofern sich der Arbeitnehmer durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zur Übernahme eines nach der zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe zu bewertenden Aufgabengebietes verpflichtet. Die eingruppierungsmäßige Behandlung nach Satz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Übernahme eines solchen ihm angebotenen Aufgabengebietes ablehnt.